

**22. Mai 2014 – Erlass der Regierung über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung**  
*[BS 24.09.14; abgeändert ER 03.09.15 (BS 03.03.16); ER 10.12.15 (BS 08.04.16); ER 19.01.17 (BS 24.02.17); ER 19.04.18 (BS 12.06.18)]*

<b>TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>Kapitel 1 – Einführende Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
Abschnitt 1 – Begriffsbestimmungen.....	2
Abschnitt 2 – Allgemeine Grundsätze.....	3
<b>Kapitel 2 – Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung .....</b>	<b>3</b>
Abschnitt 1 – Zusammensetzung und Funktionsweise .....	3
Abschnitt 2 – Aufgaben.....	4
<b>Kapitel 3 – Indexierung der Zuschüsse .....</b>	<b>4</b>
<b>TITEL 2 – DIENSTE DER KINDERBETREUUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>UNTERTITEL 1 – GEMEINSAME INHALTLICHE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>Kapitel 1 – Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>Kapitel 2 – Allgemeine Anerkennungsbedingungen.....</b>	<b>4</b>
Abschnitt 1 – Personenbezogene Bestimmungen .....	4
Abschnitt 2 – Betreuungskonzept .....	5
Abschnitt 3 – Hausordnung .....	5
Abschnitt 4 – Versicherungen .....	5
<b>Kapitel 3 – Beschaffenheit der Räumlichkeiten .....</b>	<b>5</b>
<b>Kapitel 4 – Allgemeine Verpflichtungen .....</b>	<b>7</b>
Abschnitt 1 – Anerkennungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten .....	7
Abschnitt 2 – Betreuungskonzept.....	7
Abschnitt 3 – Hausordnung .....	7
Abschnitt 4 – Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten .....	7
Abschnitt 5 – Brandschutz.....	7
Abschnitt 6 – Berichtswesen .....	8
<b>UNTERTITEL 2 – GEMEINSAME VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 1 – Anwendungsbereich .....</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 2 – Anerkennung .....</b>	<b>8</b>
Abschnitt 1 – Vorläufige Anerkennung .....	8
Abschnitt 2 – Anerkennung .....	10
<b>Kapitel 3 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung .....</b>	<b>11</b>
Abschnitt 1 – Aussetzung der Anerkennung.....	11
Abschnitt 2 – Entzug der Anerkennung .....	12
<b>Kapitel 4 – Beendigung der Kinderbetreuung .....</b>	<b>12</b>
<b>UNTERTITEL 3 – BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>Kapitel 1 – Tagesmütterdienste .....</b>	<b>13</b>
Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen .....	13
Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen .....	13
Abschnitt 3 – Bezuschussung.....	15
Abschnitt 4 – Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.....	17
<b>Kapitel 2 – Kinderkrippen.....</b>	<b>19</b>
Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen .....	19
Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen .....	20
Abschnitt 3 – Bezuschussung.....	21
Abschnitt 4 – Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.....	22
<b>Kapitel 3 – Mini-Krippen.....</b>	<b>23</b>
Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen .....	23
Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen .....	23
Abschnitt 3 – Bezuschussung.....	23
<b>Kapitel 4 – Standorte der Ausserschulischen Betreuung .....</b>	<b>24</b>
Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen .....	24
Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen .....	24
Abschnitt 3 – Bezuschussung.....	25
<b>TITEL 3 – KONVENTIONIERTER TAGESMÜTTER/-VÄTER .....</b>	<b>27</b>
<b>UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNG.....</b>	<b>27</b>
<b>UNTERTITEL 2 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>27</b>
<b>Kapitel 1 – Zulassungsbedingungen.....</b>	<b>27</b>
<b>Kapitel 2 – Beschaffenheit der Räumlichkeiten .....</b>	<b>28</b>
<b>Kapitel 3 – Verpflichtungen.....</b>	<b>29</b>
Abschnitt 1 – Zulassungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten.....	29
Abschnitt 2 – Allgemeine Verpflichtungen.....	29
<b>Kapitel 4 – Entschädigung.....</b>	<b>30</b>
<b>UNTERTITEL 3 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>31</b>
<b>Kapitel 1 – Zulassung .....</b>	<b>31</b>
<b>Kapitel 2 – Aussetzung und Entzug der Zulassung .....</b>	<b>32</b>
Abschnitt 1 – Aussetzung der Zulassung .....	32
Abschnitt 2 – Entzug der Zulassung.....	33
<b>Kapitel 3 – Beendigung der Kinderbetreuung .....</b>	<b>33</b>
<b>TITEL 4 – ZENTREN FÜR KINDERBETREUUNG .....</b>	<b>33</b>

<b>Kapitel 1 – Inhaltliche Bestimmungen</b> .....	<b>33</b>
Abschnitt 1 – Einhaltung der allgemeinen und besonderen Bestimmungen .....	33
Abschnitt 2 – Außerschulische Betreuung .....	33
Abschnitt 3 – Verschiedene Verpflichtungen .....	34
Abschnitt 4 – Bezuschussung.....	35
<b>Kapitel 2 – Verfahrensbestimmungen</b> .....	<b>36</b>
Abschnitt 1 – Anerkennung .....	36
Abschnitt 2 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung .....	36
Abschnitt 3 – Beendigung der Kinderbetreuung.....	36
<b>TITEL 5 – KINDERHORTE</b> .....	<b>36</b>
UNTERTITEL 1 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN.....	36
<b>Kapitel 1 – Anerkennungsbedingungen</b> .....	<b>36</b>
Abschnitt 1 – Trägerschaft .....	36
Abschnitt 2 – Personenbezogene Bestimmungen .....	36
Abschnitt 3 – Betreuungskonzept.....	37
Abschnitt 4 – Hausordnung .....	37
Abschnitt 5 – Versicherungen .....	37
<b>Kapitel 2 – Beschaffenheit der Räumlichkeiten</b> .....	<b>37</b>
<b>Kapitel 3 – Verpflichtungen</b> .....	<b>37</b>
Abschnitt 1 – Anerkennungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten .....	37
Abschnitt 2 – Allgemeine Verpflichtungen.....	37
Abschnitt 3 – Betreuungskonzept.....	39
Abschnitt 4 – Hausordnung .....	39
Abschnitt 5 – Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten .....	39
Abschnitt 6 – Brandschutz.....	39
Abschnitt 7 – Berichtswesen .....	39
<b>Kapitel 4 – Bezuschussung</b> .....	<b>40</b>
UNTERTITEL 2 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN .....	40
<b>Kapitel 1 – Anerkennung</b> .....	<b>40</b>
<b>Kapitel 2 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung</b> .....	<b>41</b>
<b>Kapitel 3 – Beendigung der Kinderbetreuung</b> .....	<b>41</b>
<b>TITEL 6 – ÖRTLICH BEGRENZTE PROJEKTE DER KINDERBETREUUNG</b> .....	<b>41</b>
<b>TITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>41</b>

## **TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **KAPITEL 1 – EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN**

#### **Abschnitt 1 – Begriffsbestimmungen**

**Artikel 1** – Für die Anwendung vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Kinder: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Dekrets Personen, die ihr zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise, was die außerschulische Betreuung betrifft, ältere Personen, die die Primarschule besuchen;
2. Kleinkinder: Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
3. Kinderbetreuung: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets die regelmäßige Betreuung von Kindern gegen Entgelt und in festgelegten Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten;
4. Dienstleister: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Dekrets natürliche oder juristische Person beziehungsweise nichtrechtsfähige Vereinigung, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich eine Kinderbetreuung anbietet;
5. in der Kinderbetreuung tätige Person: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Dekrets natürliche Person, die als Dienstleister oder im Auftrag eines Dienstleisters tätig ist und selbst Kinder betreut oder unmittelbar und regelmäßig mit betreuten Kindern in Kontakt kommt;
6. Tagesmütterdienst: Dienstleister, der vorrangig Kleinkindbetreuung und gegebenenfalls außerschulische Betreuung durch konventionierte Tagesmütter/-väter gewährleistet;
7. konventionierte/r Tagesmutter/-vater: in der Kinderbetreuung tätige Person, die im Auftrag eines Tagesmütterdienstes, ohne durch einen Arbeitsvertrag an diesen Dienst gebunden zu sein, vorrangig Kleinkinder, die nicht die eigenen sind, betreut und/oder gegebenenfalls außerschulische Betreuung anbietet;
8. selbstständige/r Tagesmutter/-vater: Dienstleister und in der Kinderbetreuung tätige Person, die selbstständig im Rahmen eines Betreuungsvertrags vorrangig Kleinkinder, die nicht die eigenen sind, betreut und/oder gegebenenfalls außerschulische Betreuung anbietet;
9. Kinderkrippe: Dienstleister, der Kleinkindbetreuung in kollektiver Form gewährleistet und eine Aufnahmekapazität von mindestens 18 Plätzen besitzt;
10. Mini-Krippe: durch öffentliche oder private Einrichtungen finanzierter Dienstleister, der Kleinkindbetreuung in kollektiver Form gewährleistet und eine Aufnahmekapazität von mindestens sechs Plätzen und höchstens 14 Plätzen besitzt;
11. Standort der außerschulischen Betreuung: Dienstleister, der Kinderbetreuung außerhalb der Schulzeit [sowie an pädagogischen Konferenztage]<sup>1</sup> gewährleistet;
12. Dienste der Kinderbetreuung: die in den Nummern 6, 9, 10 und 11 beschriebenen Dienstleister;

<sup>1</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 1 – Inkraft : 01.01.15

13. Zentrum für Kinderbetreuung: Dienstleister, der gleichzeitig mindestens einen anerkannten Tagesmüt-terdienst, eine anerkannte Kinderkrippe und einen anerkannten Standort der außerschulischen Betreuung an-bietet;

14. Kinderhort: Dienstleister, der die Betreuung von Kindern im Alter von vier Monaten bis zu sechs Jahren punktuell und kurzzeitig in kollektiver Form gewährleistet;

15. KBAK: Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung;

16. Inspektion: die gemäß Artikel 17 §1 des Dekrets von der Regierung bestellten Inspektoren;

17. Fachbereich: der für Familie zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemein-schaft;

18. Minister: der für die Familienpolitik zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemein-schaft;

19. Dekret: das Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung.

## **Abschnitt 2 – Allgemeine Grundsätze**

**Art. 2** – Gemäß Artikel 6 des Dekrets muss jeder von diesem Erlass betroffene Dienstleister, der eine Kin-derbetreuung anbietet, vor Aufnahme der Tätigkeit in Ausführung des vorliegenden Erlasses anerkannt sein.

Unbeschadet des Artikels 4 halten die von diesem Erlass betroffenen Dienstleister, um anerkannt zu werden, die im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Anerkennungsbedingungen ein.

**Art. 3** – Gemäß Artikel 12 des Dekrets können nur von diesem Erlass betroffene und anerkannte Dienstleis-ter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kinderbe-treuung in Ausführung des vorliegenden Erlasses erhalten.

**Art. 4** – Unbeschadet der Artikel 6-12 des Dekrets gelten die Dienstleister, mit denen die Regierung eine Konvention zur Durchführung eines örtlich begrenzten Projektes der Kinderbetreuung gemäß Titel 6 abschließt, für die Dauer der jeweiligen Konvention als anerkannt. Die Konvention präzisiert die weiteren Modalitäten.

**Art. 5** – Jeder anerkannte Dienstleister garantiert die Qualität der Betreuung gemäß den Bestimmungen des Dekrets und den auf ihn anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

[**Art. 5.1** – Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden Bildungsnachweise aus anderen Mitglied-staaten der Europäischen Union, gleichgestellten Staaten oder Staaten, mit denen ein Abkommen zur Anerken-nung von Berufsqualifikationen abgeschlossen wurde, im Falle einer Gleichstellung ebenfalls berücksichtigt.]<sup>2</sup>

## KAPITEL 2 – KOMMUNALER BERATUNGSAUSSCHUSS FÜR KINDERBETREUUNG

### **Abschnitt 1 – Zusammensetzung und Funktionsweise**

**Art. 6** – Der Gemeinderat jeder Gemeinde des deutschen Sprachgebiets setzt einen KBAK ein und legt seine Geschäftsordnung fest.

**Art. 7** – §1 – Der KBAK setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Gemeindegremiums;
2. einem Vertreter des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde;
3. jeweils einem Vertreter pro auf dem Gemeindegebiet angesiedelte Schule;
4. jeweils einem Vertreter pro Elternrat, der gegebenenfalls einer der in Nummer 3 erwähnten Schulen bei-geordnet ist.

Für jedes in Absatz 1 erwähnte effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

§2 – Dem KBAK gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter des Ministers;
2. ein Vertreter des Fachbereichs;
3. jeweils ein Vertreter der auf dem Gemeindegebiet tätigen Dienste der Kinderbetreuung oder Kinderhorte;
4. ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
5. andere für die Kinderbetreuung wichtige lokale Partner, die vom KBAK zu den Beratungen hinzugezogen werden.

**Art. 8** – Der Vertreter des Gemeindegremiums übernimmt den Vorsitz der Sitzungen des KBAK. Diese wer-den auf Initiative des Vorsitzenden oder nach schriftlicher Anfrage eines Interessenten und/oder eines potenzi-ellen Dienstleisters durch den Vorsitzenden einberufen.

Ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung wohnt den Sitzungen des KBAK bei und führt unter der Ver-antwortung des Vorsitzenden das Protokoll.

---

<sup>2</sup> Art. 5.1 eingefügt ER 03.09.15, Art. 2 – Inkraft : 01.01.15

Der Vertreter des Fachbereichs nimmt als Experte an den Sitzungen teil und sichert die fachliche Begleitung sowie den Informationsaustausch zwischen den KBAK der verschiedenen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

Der Vertreter des Ministers sichert den Informationsaustausch zwischen dem KBAK und der Regierung.

## **Abschnitt 2 – Aufgaben**

**Art. 9 – §1** – Der KBAK erstellt auf Anfrage des Ministers innerhalb einer von ihm vorgegebenen Frist oder aus eigener Initiative ein Gutachten an den Minister zu den folgenden Punkten:

1. die Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Kinderbetreuung in der Gemeinde;
2. die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Angebots der Kinderbetreuung unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Ermittlung der hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen.

§2 – Der KBAK bezieht Stellung zu allen neuen lokalen Initiativen der Kinderbetreuung, mit Ausnahme von Initiativen, die die Anerkennung von selbstständigen Tagesmüttern/-vätern beziehungsweise die Zulassung von konventionierten Tagesmüttern/-vätern betreffen, und lässt dem Minister seine Stellungnahme zukommen. Zu diesem Zweck übermittelt der potentielle Dienstleister dem KBAK vorab alle dazu notwendigen Unterlagen.

Die Stellungnahme beinhaltet zumindest eine Behandlung folgender Punkte:

1. der Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der geographischen, demographischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;
2. die Eignung und Lage der vorgesehenen Räumlichkeiten;
3. das Betreuungskonzept;
4. die vorgesehene Aufnahmekapazität;
5. die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
6. bei nicht einstimmiger Stellungnahme, die Darlegung der verschiedenen Positionen.

Der KBAK lässt dem Minister seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Unterlagen des potenziellen Dienstleisters zukommen.

§3 – Der KBAK erteilt bei der Gründung eines neuen Standortes der außerschulischen Betreuung, der durch ein Zentrum für Kinderbetreuung angeboten und gleichzeitig durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und eine oder mehrere Gemeinden bezuschusst wird, eine Stellungnahme gemäß Artikel 153.

## KAPITEL 3 – INDEXIERUNG DER ZUSCHÜSSE

**Art. 10** – Die in den Artikeln 72 §2 Absatz 2, 74 Absatz 1, [76 §1, §2 Absatz 1 und §3]<sup>3</sup>, 93 §1 Absatz 1, 94, 106, 116 Absatz 1, 135 §1 Absätze 1 und 2 sowie 137 festgelegten Beträge sowie der in Artikel 82 §3 festgelegte Betrag in Höhe von [2,09]<sup>4</sup> Euro sind an die Indexierung der Gehälter des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Angelindex 138,01 gebunden.

## **TITEL 2 – DIENSTE DER KINDERBETREUUNG**

### UNTERTITEL 1 – GEMEINSAME INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1 – ANWENDUNGSBEREICH

**Art. 11** – Der vorliegende Untertitel findet Anwendung auf die in Artikel 1 Nummer 12 erwähnten Dienste der Kinderbetreuung.

#### KAPITEL 2 – ALLGEMEINE ANERKENNUNGSBEDINGUNGEN

### **Abschnitt 1 – Personenbezogene Bestimmungen**

**Art. 12** – Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets sorgen die Dienste der Kinderbetreuung dafür, dass für die in der Kinderbetreuung tätigen Personen, die von ihnen beauftragt wurden, vor Beginn ihrer Tätigkeit folgende Unterlagen vorliegen:

1. ein Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) für sich selbst sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für alle volljährigen Personen vor, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden. Liegt der Wohnsitz dieser Personen im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglicht, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt;

<sup>3</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.10.17

<sup>4</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

2. ein ärztliches Attest, das nicht älter als zwei Monate ist und belegt, dass die Person gesundheitlich in der Lage ist, Kinder zu betreuen und keine Zeichen physischer oder psychischer Leiden oder Beeinträchtigungen bestehen, die eine gesundheitliche Gefahr für die betreuten Kinder darstellen könnten;

3. insofern dies nicht aus dem in Nummer 2 erwähnten ärztlichen Attest hervorgeht, für die in der Kinderbetreuung tätigen weiblichen Personen, die jünger als 55 Jahre sind, sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für die weiblichen Mitglieder ihres Haushaltes, die jünger als 55 Jahre sind, einen ärztlichen Beleg, dass sie gegen Röteln immunisiert sind. Die Verweigerung einer gegebenenfalls noch ausstehenden Impfung wird nur aufgrund eines entsprechenden begründeten ärztlichen Attestes angenommen.

**Art. 13** – In ihren Verträgen oder Vereinbarungen mit den in der Kinderbetreuung tätigen Personen verpflichten die Dienste der Kinderbetreuung diese:

1. jede maßgebliche Veränderung ihres Gesundheitszustandes dem Dienst unverzüglich zu melden;
2. gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets keine berufliche oder außerberufliche Aktivität auszuüben, die nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren ist oder die sie während der Dienstleistungsstunden von der Betreuung der Kinder abhalten könnte.

**Art. 14** – Die Dienste der Kinderbetreuung stellen den in der Kinderbetreuung tätigen Personen, die von ihnen beauftragt wurden, jährlich ein für sie kostenloses Weiterbildungsangebot von mindestens zehn Stunden zur Verfügung.

## **Abschnitt 2 – Betreuungskonzept**

**Art. 15** – Die Dienste der Kinderbetreuung erstellen ein Betreuungskonzept.

Das Betreuungskonzept enthält zumindest:

1. die Zielsetzungen der Angebote;
2. die pädagogischen Grundsätze;
3. die angewandte Methodik zur Umsetzung der pädagogischen Grundsätze;
4. die standardisierten Abläufe der Kernaufgaben;
5. die Vorgehensweise der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
6. die Vorgehensweise der Zusammenarbeit mit anderen Diensten;
7. die Vorgehensweise der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen;
8. die Maßnahmen der Gesundheitsförderung;
9. die Angaben zum Beschwerdemanagement;
10. die Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten des Dienstes;
11. die Verfahrensrichtlinien bei Vermutung oder Feststellung von Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder Vernachlässigung, ansteckenden Krankheiten, andauerndem sozial auffälligem Verhalten, Vermutung oder Feststellung von Entwicklungsverzögerungen sowie über den Umgang mit Kindern mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung.

## **Abschnitt 3 – Hausordnung**

**Art. 16** – Die Dienste der Kinderbetreuung erstellen eine Hausordnung.

Die Hausordnung enthält zumindest:

1. die Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten des Dienstes;
2. die wichtigsten Leitlinien des Betreuungskonzeptes;
3. die Höhe der Elternbeiträge;
4. die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten;
5. die Angaben zum in Artikel 15 Absatz 2 Nummer 9 erwähnten Beschwerdemanagement;
6. gegebenenfalls Angaben zur Möglichkeit der Aufnahme von Praktikanten.

## **Abschnitt 4 – Versicherungen**

**Art. 17** – Die Dienste der Kinderbetreuung schließen für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung und eine Feuerversicherung ab.

## **KAPITEL 3 – BESCHAFFENHEIT DER RÄUMLICHKEITEN**

**Art. 18** – Unbeschadet des Artikels 174 findet das vorliegende Kapitel ausschließlich Anwendung auf die Kinderkrippen, Mini-Krippen und Standorte der außerschulischen Betreuung.

**Art. 19** – Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets findet die Kinderbetreuung in einem hierfür angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten statt. Es ist ein Bereich für Außenaktivitäten vorhanden, der vorzugsweise an die Betreuungsräume angegliedert ist.

**Art. 20** – Die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, und alle Räume, die den Kindern zugänglich sind, erfüllen folgende Kriterien:

1. es besteht ein leichter Zugang für die Öffentlichkeit, beispielsweise durch eine gute verkehrstechnische Erreichbarkeit oder durch eine vorzugsweise im Erdgeschoss stattfindende Betreuung;
2. insofern nicht weiter definiert, entspricht die Größe der Räumlichkeiten der Anzahl betreuter Kinder, so dass diese sich frei bewegen können;
3. es sind verschiedene Spielbereiche vorhanden;
4. es ist ein Ruhebereich vorgesehen;
5. an den Betreuungsorten, an denen Mahlzeiten für die Kinder vorbereitet werden, ist eine Küchenzeile mit Spüle, Herd und Kühlschrank vorgesehen;
6. die Räume sind mit dem für die Betreuung erforderlichem Mobiliar und ausreichendem Spielmaterial ausgestattet;
7. die Räumlichkeiten befinden sich in einem guten Zustand und werden entsprechend gehalten;
8. die Betreuer sind in den Räumen telefonisch erreichbar.

**Art. 21** – Die Dienste der Kinderbetreuung gestalten die Räumlichkeiten, zu denen die Kinder Zugang haben, so, dass eine maximale Sicherheit gewährleistet ist. Dazu sind die Dienste der Kinderbetreuung darauf bedacht, alle möglichen Gefahren und Risiken ausfindig zu machen. Sie treffen alle notwendigen Maßnahmen, um ein sicheres Umfeld mit vermindertem Unfallrisiko zu schaffen.

Bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten gelten folgende Kriterien:

1. die Verkehrssicherheit ist gegeben;
2. der Außenbereich und der Zugang zu diesem sind gesichert;
3. die Anordnung und Gestaltung der Bereiche sichert die visuelle Aufsicht der Kinder durch die Betreuer;
- [4. für die Beheizung dürfen keine Hochtemperaturstrahler verwendet werden. Die Heizkörper, die eine Gefahr für die Kinder darstellen, sind wirkungsvoll gesichert;]<sup>5</sup>
5. die Dienste der Kinderbetreuung treffen alle Maßnahmen zur Verhütung einer Kohlenstoffmonoxydvergiftung. Zu diesem Zweck sichern sie die regelmäßige Wartung der Geräte zur Beheizung und zur Warmwasserproduktion sowie zur Abluft;
6. der Gebrauch von gesundheitsschädlichen Produkten wie Pestizide, Unkrautvernichtungsmittel, Insektenvernichtungsmittel findet nur in Abwesenheit der Kinder und unter Sicherheitsvorkehrungen statt;
7. Wendeltreppen dürfen von den Kindern bis zu sechs Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden und ihr Zugang ist durch Treppenschutzgitter gesichert;
- [8. die Geländer erhöhter Terrassen entsprechen den Richtlinien des Ministers;]<sup>6</sup>
9. die Geländer und/oder Begrenzungen entsprechen den Richtlinien des Ministers;
10. die Fenster und Türen öffnen und schließen sich auf sichere Art und Weise;
11. es gibt keine vorstehenden scharfen Kanten, Ecken oder Endpunkte, die eine Gefahr darstellen, es sei denn diese sind mit einem entsprechenden Schutz versehen;
12. die Steckdosen, die Schalter und alle elektrischen Geräte oder Installationen, die eine Gefahr darstellen könnten, sind außer Reichweite der Kinder oder mit einem sachgemäßen Sicherheitssystem ausgestattet;
13. Reinigungsmittel, chemische Produkte, leicht entzündliche Substanzen, Medikamente und andere möglicherweise gefährliche Gegenstände sind außer Reichweite der Kinder an einem gesicherten Platz aufzubewahren;
- [14. bei Vorhandensein von Gewässern sind die Richtlinien des Ministers anwendbar;]<sup>7</sup>
- [15. bei Vorhandensein von gesundheitsschädlichen Pflanzen sind die Richtlinien des Ministers anwendbar;]<sup>8</sup>
16. an jedem Betreuungsort steht ein ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten entsprechend den Richtlinien des Ministers zur Verfügung;
17. in den Schlaf- und Betreuerräumen sind Rauchmelder gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Oktober 2004 über das Vorhandensein von Feuermeldeanlagen in den Wohnungen angebracht.

**Art. 22** – Die Dienste der Kinderbetreuung sichern die Einhaltung der Hygiene und der entsprechenden Maßnahmen in allen Tätigkeitsbereichen, insbesondere bei der Pflege der Kinder, der Raumpflege, der Bereitung von Speisen und der Müllentsorgung.

Bei der hygienischen Gestaltung der Räumlichkeiten gelten folgende Kriterien:

1. es sind den verschiedenen Altersstufen angepasste Sanitäranlagen und Waschbecken in ausreichender Zahl vorhanden;
2. eine ausreichende natürliche Beleuchtung und Belüftung ist vorgesehen. Sie wird den Aktivitäten angepasst, die in diesen Räumlichkeiten stattfinden;
3. es besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten den Außentemperaturen entsprechend zu heizen;
4. ein wirksamer Schutz vor Sonneneinstrahlung ist vorhanden;
5. bei normalen Wetterbedingungen betragen die Raumtemperaturen in der Regel [18 bis 20 Grad Celsius]<sup>9</sup> in den Schlafräumen und 20 bis 22 Grad Celsius in den Betreuerräumen;
6. alle Räumlichkeiten sind leicht zu säubern;
7. die Räumlichkeiten und das Material werden regelmäßig gesäubert. Die Art der Pflege von Böden, Oberflächen und Material ist mit der Kinderbetreuung vereinbar;
8. die Entsorgung des Abfalls erfolgt täglich in einen von der Kinderbetreuung getrennten Raum, der sich vorzugsweise im Außenbereich befindet;
9. die Baumaterialien und der Zustand derselben dürfen die Gesundheit der Kinder nicht gefährden.

<sup>5</sup> Nr. 4 ersetzt ER 19.04.18, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

<sup>6</sup> Nr. 8 ersetzt ER 19.04.18, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.18

<sup>7</sup> Nr. 14 ersetzt ER 19.04.18, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.18

<sup>8</sup> Nr. 15 ersetzt ER 19.04.18, Art. 2 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.18

<sup>9</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 3 – Inkraft : 01.01.18

## KAPITEL 4 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

### **Abschnitt 1 – Anerkennungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten**

**Art. 23** – Die Dienste der Kinderbetreuung erfüllen nach ihrer Anerkennung weiterhin die im Dekret oder im vorliegenden Titel aufgeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen, und halten die vorgegebene Beschaffenheit der Räumlichkeiten ein.

### **Abschnitt 2 – Betreuungskonzept**

**Art. 24** – Die Dienste der Kinderbetreuung informieren die Erziehungsberechtigten zu Beginn und anschließend bei Änderungen über das in Artikel 15 erwähnte Betreuungskonzept und den Kundenservice sowie über ihre eigenen Verpflichtungen und die Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten.

Die wichtigsten Leitlinien des Betreuungskonzeptes werden in Form eines Informationsblattes für die Erziehungsberechtigten gefasst und ihnen zusammen mit dem Betreuungsvertrag gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Das Konzept ist auf der Webseite des Dienstes einsehbar, insofern eine solche besteht.

### **Abschnitt 3 – Hausordnung**

**Art. 25** – Die Dienste der Kinderbetreuung händigen den Erziehungsberechtigten zu Beginn die in Artikel 16 erwähnte Hausordnung gegen Empfangsbestätigung aus. Die Hausordnung ist auf der Webseite des Dienstes einsehbar, insofern eine solche besteht.

### **Abschnitt 4 – Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

**Art. 26** – Die Dienste der Kinderbetreuung nehmen die Betreuungsanfragen entgegen und bearbeiten sie gemäß den im Dekret und im vorliegenden Erlass festgelegten Bestimmungen.

Der regelmäßige Austausch und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den Vorgaben des in Artikel 15 erwähnten Betreuungskonzeptes.

**Art. 27** – Die Dienste der Kinderbetreuung sorgen dafür, dass die Ansprechpartner den Erziehungsberechtigten telefonisch oder persönlich für Auskünfte und Problembesprechungen zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Bürozeiten.

Die Sprechzeiten und entsprechende Ausnahmemöglichkeiten werden den Erziehungsberechtigten zu Beginn der Betreuung mitgeteilt.

**Art. 28** – Die Dienste der Kinderbetreuung schließen vor Beginn der Betreuung einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten ab.

Die Betreuung beginnt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch alle Vertragsparteien.

Der Betreuungsvertrag sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten oder der Dienst der Kinderbetreuung bei der Betreuung von Kleinkindern den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen können. Der Dienst kann diese Frist verkürzen, wenn die Erziehungsberechtigten den Zahlungen nicht nachkommen oder die Betreuungssituation es im Interesse des Kindes erfordert.

**Art. 29** – Mit Ausnahme der Tagesmütterdienste stellen die Dienste der Kinderbetreuung den Erziehungsberechtigten im Januar eines jeden Jahres einen Plan mit den verbindlichen Angaben zu den Schließungstagen zu.

Schließungstage aufgrund von Weiterbildungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens vier Monate im Voraus mitgeteilt.

**Art. 30** – Die Dienste der Kinderbetreuung füllen die Steuerbescheinigungen für die Erziehungsberechtigten aus, die ihnen durch den Fachbereich ausgehändigt werden, und leiten sie an die Erziehungsberechtigten weiter.

**Art. 31** – Die Dienste der Kinderbetreuung weisen die Erziehungsberechtigten zu Beginn einer Betreuung schriftlich darauf hin, dass bei Unstimmigkeiten zwischen dem Dienst und den Erziehungsberechtigten, die nicht mittels des in Artikel 15 Absatz 2 Nummer 9 erwähnten Beschwerdemanagements gelöst werden können, die Erziehungsberechtigten sich unmittelbar an den Fachbereich wenden können.

### **Abschnitt 5 – Brandschutz**

**Art. 32** – Jeweils alle sechs Jahre nach Inkrafttreten der Anerkennung reichen die Dienste der Kinderbetreuung bei dem Fachbereich ein positives Brandschutzgutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten, welches nicht älter als sechs Monate ist, zu den Räumlichkeiten ein, in denen die Betreuung stattfindet.

Darüber hinaus ist ein solches Gutachten bei jeder maßgeblichen Änderung an der Gebäudestruktur des Betreuungsortes oder jederzeit auf Anfrage des Fachbereichs einzureichen.

## **Abschnitt 6 – Berichtswesen**

**Art. 33** – Außer im ersten Jahr der Betreuung reichen die Dienste der Kinderbetreuung jährlich bis spätestens zum 1. Februar eine Übersichtsliste mit dem im vergangenen Kalenderjahr effektiv beschäftigten Personal bei dem Fachbereich ein.

Die Übersichtsliste beinhaltet folgende Angaben zu den einzelnen Personalmitgliedern: Name, Geburtsdatum, Diplom beziehungsweise Qualifikation, Funktion, Diensteantritt, effektives Dienstalter, Beschäftigungsgrad, Art etwaiger Zuschüsse im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die angewandten Gehaltstabellen sowie der Bruttojahreslohn.

**Art. 34** – §1 – Außer im ersten Jahr der Betreuung reichen die Dienste der Kinderbetreuung jährlich bis spätestens zum 1. Juni einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Kalenderjahres bei dem Fachbereich ein.

Der Tätigkeitsbericht beinhaltet:

1. die Anzahl der Öffnungstage und die Öffnungszeiten;
2. die Gesamtzahl der Anwesenheiten;
3. die Gesamtzahl der durchschnittlichen Anwesenheiten;
4. die beantworteten und unbeantworteten Betreuungsanfragen auf Kleinkindbetreuung;
5. die Auswertung und Einschätzung der Aktivitäten;
6. die Zukunftsperspektiven der Betreuungsstruktur;
7. die Anzahl und Funktion des effektiv beschäftigten Personals, gegebenenfalls einschließlich der konventionierten Tagesmütter/-väter;
8. einen Querschnitt der besuchten Weiterbildungsveranstaltungen.

§2 – Die Dienste der Kinderbetreuung, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden, reichen gleichzeitig mit dem in §1 erwähnten Tätigkeitsbericht eine Ergebnisrechnung und eine Bilanz des vergangenen Betreuungsjahres sowie einen Haushaltsvorschlag für das folgende Betreuungsjahr bei dem Fachbereich ein.

§3 – Bei verspätetem Einreichen des Tätigkeitsberichts, der Bilanz, der Ergebnisrechnung oder des Haushaltsvorschlags können 5% des Zuschusses bei einem Monat und 10% bei zwei oder mehr Monaten Verspätung einbehalten werden.

**Art. 35** – Die Dienste der Kinderbetreuung führen ein Anwesenheitsregister.

Die Dienste der Kinderbetreuung führen eine Akte zu jedem betreuten Kind, in [der]<sup>10</sup> mindestens folgende Angaben vorliegen:

1. Name, Vorname und Adresse des Kindes;
2. Name, Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson(en);
3. Name, Adresse und Telefonnummer des behandelnden Arztes;
4. besondere Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes, wenn diese für den täglichen Umgang mit dem Kind relevant sind.

## UNTERTITEL 2 – GEMEINSAME VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### KAPITEL 1 – ANWENDUNGSBEREICH

**Art. 36** – Der vorliegende Untertitel findet Anwendung auf die in Artikel 1 Nummer 12 erwähnten Dienste der Kinderbetreuung.

### KAPITEL 2 – ANERKENNUNG

#### **Abschnitt 1 – Vorläufige Anerkennung**

**Art. 37** – §1 – Für den Erhalt einer vorläufigen Anerkennung reichen die Dienstleister einen Antrag bei dem Fachbereich ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die Satzungen der juristischen Person;

---

<sup>10</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 4 – Inkraft: 01.05.18



3. der Nachweis des Betreuungsbedarfs;
4. die beantragte Aufnahmekapazität;
5. das Finanzierungskonzept;
6. die Festlegung der Elternbeiträge;
7. die Beschreibung der Infrastruktur;
8. die Funktionsbeschreibung des Personals;
9. die Identität und Qualifikation der in der Kinderbetreuung tätigen Personen sowie des Verwaltungspersonals;
10. das Modell des Vertrags zwischen dem Dienstleister und den in der Kinderbetreuung tätigen Personen, in dem die in den Artikeln 12, 13 und 14 erwähnten Verpflichtungen aufgeführt sind;
11. das in Artikel 15 beschriebene Betreuungskonzept;
12. die in Artikel 16 beschriebene Hausordnung;
13. den Nachweis, dass die in Artikel 17 beschriebenen Versicherungen abgeschlossen wurden;
14. die Geschäftsordnung, die Aufschluss über die Arbeitsweise des Dienstleisters gibt;
15. das Modell des Betreuungsvertrags zwischen dem Dienstleister und den Erziehungsberechtigten;
16. ein positives Brandschutzgutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten, welches nicht älter als sechs Monate ist, zu den Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden soll;
17. die gemäß Artikel 9 §2 erteilte positive Stellungnahme des KBAK der Gemeinde, in der die Kinderbetreuung stattfinden soll. Richtet sich das Angebot an die Bevölkerung mehrerer Gemeinden, wird eine Stellungnahme [des KBAK des prioritären Einzugsgebiets]<sup>11</sup> eingereicht.

§2 – Handelt es sich um die vorläufige Anerkennung eines Tagesmütterdienstes, sind zudem folgende Unterlagen und Angaben beizufügen:

1. das in Artikel 58 erwähnte Verfahren zur Prüfung der Eignung der Kandidaten, die eine Zulassung als konventionierte Tagesmütter/-väter beantragen;
2. das in Artikel 59 erwähnte [Konzept zur Betreuung der Kinder durch die]<sup>12</sup> konventionierten Tagesmütter/-väter;
3. die beantragte Anzahl der konventionierten Tagesmütter/-väter, die für den Tagesmütterdienst zugelassen werden können;
4. die Beschreibung der Zusammenarbeit mit den konventionierten Tagesmüttern/-vätern.

Handelt es sich um die vorläufige Anerkennung eines Tagesmütterdienstes, ist in Abweichung von §1 Nummer 16 kein Brandschutzgutachten beizufügen.

[§2.1 – Handelt es sich um die vorläufige Anerkennung einer Kinderkrippe oder einer Mini-Krippe, ist zudem ein Gutachten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung der Räumlichkeiten der Kinderkrippe oder der Mini-Krippe beizufügen.]<sup>13</sup>

§3 – Handelt es sich um die vorläufige Anerkennung eines Standortes der außerschulischen Betreuung, ist zudem das beabsichtigte Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 110 §2 Nummern 1 und 2 beschriebenen Bedingungen beizufügen.

Handelt es sich um die vorläufige Anerkennung eines Standortes der außerschulischen Betreuung, der durch ein Zentrum für Kinderbetreuung angeboten und gleichzeitig durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und eine oder mehrere Gemeinden bezuschusst wird, sind zudem die in Artikel 153 erwähnten Gutachten und Beschlüsse beizufügen.

**Art. 38** – Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigefügten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, prüft der Fachbereich die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden soll.

Der Fachbereich erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Erteilung einer vorläufigen Anerkennung. Die vorläufige Anerkennung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, und gegebenenfalls der Aufnahmekapazität. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die vorläufige Anerkennung als verweigert.

**Art. 39** – Die Dauer der vorläufigen Anerkennung beträgt sechs Monate.

Der Antragsteller kann den Dienst der Kinderbetreuung nur nach Erhalt der vorläufigen Anerkennung in Betrieb nehmen.

**Art. 40** – Während der Dauer der vorläufigen Anerkennung führt die Inspektion eine oder mehrere Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen und besonderen Anerkennungsbedingungen durch.

<sup>11</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.18

<sup>12</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft: 01.05.18

<sup>13</sup> §2.1 eingefügt ER 19.01.17, Art. 1 – Inkraft : 06.03.17

Die Inspektion erstellt im Anschluss an diese Überprüfung auf Grundlage ihrer Erkenntnisse einen Inspektionsbericht. Dieser wird dem Minister und dem betroffenen Dienst der Kinderbetreuung spätestens 60 Tage vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung übermittelt.

**Art. 41 – §1** – Auf begründeten Antrag hin kann der Dienst der Kinderbetreuung spätestens 60 Tage vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung eine einmalige Verlängerung der vorläufigen Anerkennung von höchstens sechs Monaten bei dem Minister beantragen.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Verlängerung der vorläufigen Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Verlängerung als verweigert.

§2 – Der Minister kann die vorläufige Anerkennung aus eigener Initiative einmalig um höchstens sechs Monate verlängern.

**Art. 42 – §1** – Die Dienste der Kinderbetreuung teilen dem Fachbereich während der Dauer der vorläufigen Anerkennung innerhalb von 15 Tagen jede Änderung zu den in Artikel 37 §1 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3, 5, 8, 12, 13, 14 und 16 erwähnten Angaben schriftlich mit.

§2 – Der Fachbereich kann während der Dauer der vorläufigen Anerkennung jederzeit eine aktuelle Ausführung der in §1 erwähnten Angaben bei den Diensten der Kinderbetreuung anfordern.

**Art. 43** – Änderungen zu den in Artikel 37 §1 Absatz 2 Nummern 4, 6, 7, 10, 11 und 15 sowie §2 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reichen die Dienste der Kinderbetreuung einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Der Dienst der Kinderbetreuung kann die Änderungen nur nach Erhalt einer Zusage vornehmen.

## **Abschnitt 2 – Anerkennung**

**Art. 44 – §1** – Unbeschadet des Artikels 41 entscheidet der Minister innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung über die Erteilung einer Anerkennung auf Grundlage des in Artikel 40 erwähnten Inspektionsberichts. Die Anerkennung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, und gegebenenfalls der Aufnahmekapazität. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

§2 – Der Antragsteller kann im Fall einer verweigerten Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen.

Der Antragsteller übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des verweigerten Antrags beziehungsweise nach Ablauf der in §1 genannten Frist.

Die Regierung informiert den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Erteilung der Anerkennung. Die Anerkennung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

**Art. 45** – Die Anerkennung wird für einen unbestimmten Zeitraum erteilt.

**Art. 46** – Erfüllt der Dienst der Kinderbetreuung zu dem in Artikel 44 erwähnten Zeitpunkt eine oder mehrere Anerkennungsbedingungen nicht, kann der Minister seine Entscheidung um höchstens sechs Monate verschieben, um dem Dienst der Kinderbetreuung zu ermöglichen, alle Anerkennungsbedingungen zu erfüllen.

Unter Einhaltung der in Artikel 44 festgelegten Fristen bleibt die vorläufige Anerkennung bis zur Entscheidung des Ministers gültig.

**Art. 47 – §1** – Die Dienste der Kinderbetreuung teilen dem Fachbereich während der Dauer der Anerkennung innerhalb von 30 Tagen jede Änderung zu den in Artikel 37 §1 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3, 5, 8, 12, 13, 14, und 16 erwähnten Angaben schriftlich mit.

§2 – Der Fachbereich kann während der Dauer der Anerkennung jederzeit eine aktuelle Ausführung der in §1 erwähnten Angaben bei den Diensten der Kinderbetreuung anfordern.

**Art. 48** – Änderungen zu den in Artikel 37 §1 Absatz 2 Nummern 4, 6, 7, 10, 11 und 15 sowie §2 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reichen die Dienste der Kinderbetreuung einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Der Dienst der Kinderbetreuung kann die Änderungen nur nach Erhalt einer Zusage vornehmen.

### KAPITEL 3 – AUSSETZUNG UND ENTZUG DER ANERKENNUNG

#### **Abschnitt 1 – Aussetzung der Anerkennung**

**Art. 49** – §1 – Der Fachbereich weist die Inspektion auf alle Fälle hin, in denen ein Dienst der Kinderbetreuung eine oder mehrere der im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen vermutlich nicht einhält.

§2 – Kommt die Inspektion nach einem Hinweis gemäß §1 oder aufgrund jeglicher anderer Hinweise oder Informationen zu der Schlussfolgerung, dass der Dienst der Kinderbetreuung eine oder mehrere der im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen nicht einhält, fordert sie den betroffenen Dienst der Kinderbetreuung dazu auf, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann der Dienst der Kinderbetreuung spätestens zehn Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen bei der Inspektion beantragen.

§3 – In dringenden Fällen kann die Inspektion mittels eines besonders begründeten Beschlusses eine sofortige Anpassung auferlegen.

**Art. 50** – §1 – Kommt der Dienst der Kinderbetreuung nach der in Artikel 49 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt der Minister nach einem Gutachten der Inspektion die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem betroffenen Dienst der Kinderbetreuung per Einschreibebrief seine Absicht mit. Der Dienst kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Dienst der Kinderbetreuung unverzüglich zugestellt.

§2 – Während der Aussetzung der gegebenenfalls vorläufigen oder definitiven Anerkennung nimmt der betroffene Dienst der Kinderbetreuung keine neuen Kinder zur Betreuung auf.

Fallen während der Dauer der Aussetzung Betreuungen aus, kann der Minister die etwaige Bezuschussung des betroffenen Dienstes der Kinderbetreuung für die Dauer der Aussetzung im Verhältnis kürzen.

**Art. 51** – §1 – Der Minister kann aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen, um einen offensichtlich ernsthaften Schaden für die betreuten Kinder zu vermeiden, entscheiden, die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung im Dringlichkeitsverfahren für eine unbefristete Dauer auszusetzen. Der Minister handelt, wenn der Dienst der Kinderbetreuung nach der in Artikel 49 §3 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nachkommt, und entscheidet aufgrund eines Gutachtens der Inspektion und mittels eines besonders begründeten Beschlusses.

Die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren hat die sofortige vorläufige Schließung des Dienstes der Kinderbetreuung für eine unbefristete Dauer zur Folge.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem betroffenen Dienst der Kinderbetreuung unverzüglich seine Absicht per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg und am selben Tag per Einschreibebrief mit. Der Dienst kann innerhalb von drei Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung,

einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von zehn Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist über die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren.

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Dienst unverzüglich zugestellt. Der Fachbereich informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die sofortige vorläufige Schließung des Dienstes.

§2 – Sind die Umstände, die zur Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren geführt haben, behoben, beendet der Minister umgehend die Aussetzung der gegebenenfalls vorläufigen oder definitiven Anerkennung und die vorläufige Schließung des Dienstes der Kinderbetreuung. Der Fachbereich informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die erneute Öffnung des Dienstes.

**Art. 52** – Der Dienst der Kinderbetreuung kann im Fall einer Aussetzung der Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Dienst der Kinderbetreuung übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zur Aussetzung der Anerkennung.

Die Regierung informiert den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

## **Abschnitt 2 – Entzug der Anerkennung**

**Art. 53** – Kommt der Dienst der Kinderbetreuung nach Ablauf der Dauer der in Artikel 50 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, kann der Minister nach einem Gutachten der Inspektion die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung entziehen.

Vor dem Entzug teilt der Minister dem betroffenen Dienst der Kinderbetreuung per Einschreibebrief seine Absicht mit. Der Dienst kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Dienst der Kinderbetreuung unverzüglich zugestellt und im Belgischen Staatsblatt mit seinem Inkrafttreten veröffentlicht. Der Fachbereich informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über den Entzug der gegebenenfalls vorläufigen oder definitiven Anerkennung.

**Art. 54** – Der Dienst der Kinderbetreuung kann im Fall eines Entzugs der Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Dienst der Kinderbetreuung übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zum Entzug der Anerkennung.

Die Regierung informiert den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

## **KAPITEL 4 – BEENDIGUNG DER KINDERBETREUUNG**

**Art. 55** – Unbeschadet des Artikels 51 hat der Entzug der gegebenenfalls vorläufigen oder definitiven Anerkennung gemäß Artikel 53 beziehungsweise die Verweigerung einer definitiven Anerkennung die Schließung des betroffenen Dienstes der Kinderbetreuung innerhalb von 30 Tagen zur Folge.

Mit der Schließung des Dienstes werden alle Kinderbetreuungen sowie die etwaige Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

**Art. 56 – §1** – Die Dienste der Kinderbetreuung teilen dem Fachbereich jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung ihrer Tätigkeit schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 53 zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

Das Vorhaben des Dienstes der Kinderbetreuung wird dem Minister mindestens drei Monate vor der geplanten zeitweiligen Einstellung und sechs Monate vor der geplanten definitiven Einstellung schriftlich mitgeteilt.

§2 – Die definitive Einstellung der Tätigkeit des Dienstes der Kinderbetreuung hat den Entzug der Anerkennung von Rechtswegen zur Folge.

Mit der definitiven Einstellung der Tätigkeit des Dienstes werden alle Kinderbetreuungen sowie die etwaige Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

**Art. 57** – Bei der Übertragung der Trägerschaft eines Dienstes der Kinderbetreuung bleibt die Anerkennung während einer Dauer von sechs Monaten nach dem Übertrag der Trägerschaft unter der Bedingung gültig, dass der neue Träger eine Anerkennung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels beantragt.

Liegt dem Fachbereich innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist kein Antrag vor, kommt dies einer definitiven Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 56 §2 gleich.

### UNTERTITEL 3 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1 – TAGESMÜTTERDIENSTE

##### **Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen**

**Art. 58** – Der Tagesmütterdienst erstellt ein Verfahren zur Prüfung der Eignung der Kandidaten, die eine Zulassung als konventionierte Tagesmütter/-väter beantragen.

Dieses Verfahren berücksichtigt die erzieherische Kompetenz, die zeitliche Verfügbarkeit, die Hygieneverhältnisse und die räumlichen Betreuungsmöglichkeiten, den Bedarf in der Gemeinde oder Ortschaft, sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterdienst und den Erziehungsberechtigten.

**Art. 59** – Der Tagesmütterdienst erstellt ein [Konzept zur Betreuung der Kinder durch die]<sup>14</sup> konventionierten Tagesmütter/-väter.

##### **Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen**

**Art. 60 – §1** – Der Tagesmütterdienst sorgt für die Einhaltung der in Titel 3 aufgeführten Bestimmungen.

Der Tagesmütterdienst beauftragt für die Kinderbetreuung ausschließlich konventionierte Tagesmütter/-väter, die gemäß Titel 3 zugelassen wurden. Er schließt hierfür eine schriftliche Vereinbarung mit diesen ab.

§2 – Der Tagesmütterdienst kann unter folgenden Bedingungen eine außerschulische Betreuung organisieren:

1. der Auftrag der Kleinkindbetreuung wird vorrangig erfüllt;
2. die maximal festgelegten Betreuungstage des Tagesmütterdienstes und die Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, werden für jede/n konventionierte/n Tagesmutter/-vater eingehalten;
3. die/der konventionierte Tagesmutter/-vater kann sich frei für das Anbieten von außerschulischer Betreuung entscheiden.

**Art. 61** – Der Tagesmütterdienst ist durch die Beauftragung der konventionierten Tagesmüttern/-vätern verpflichtet:

1. die konventionierten Tagesmütter/-väter bei ihren Aufgaben zu begleiten und die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten zu fördern beziehungsweise zu erleichtern;
2. die zur Betreuung von Kindern erforderliche Grundausstattung zur Verfügung zu stellen;
3. die soziale Absicherung der konventionierten Tagesmütter/-väter gemäß dem anwendbaren Sozialstatut zu gewährleisten;
4. eine Haftpflichtversicherung sowie eine Arbeitsunfallversicherung zu Gunsten der konventionierten Tagesmütter/-väter abzuschließen;
5. dafür zu sorgen, dass die konventionierten Tagesmütter/-väter die in Artikel 132 erwähnte Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, und das in Artikel 133 erwähnte Betreuungskapital nicht überschreiten;
6. für die Weiterbildung der konventionierten Tagesmütter/-väter zu sorgen. Der Tagesmütterdienst stellt dem Fachbereich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Themen der Weiterbildungen zwecks Information zu.

**Art. 62 – §1** – Der Tagesmütterdienst verfügt mindestens über sozial-pädagogisches Fachpersonal gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

<sup>14</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 6 – Inkraft : 01.05.18

Anzahl Betreuungstage	Anzahl sozial-pädagogisches Fachpersonal
7.420 – 14.840	0,5
14.841 – 18.500	1
18.501 – 22.600	1,5
22.601 – 26.700	1,75
26.701 – 30.800	2
30.801 – 35.300	2,25
35.301 – 39.800	2,5
39.801 – 44.300	2,75
44.301 – 50.000	3
50.001 – 55.700	3,25
55.701 – 61.400	3,5
61.401 – 67.100	4
67.101 – 72.800	4,5

Für die Berechnung des Personalschlüssels werden halbe Betreuungstage ganzen Tagen gleichgestellt. Eine Dritteltagsbetreuung wird zu einem Drittel berechnet.

§2 – Jedes in §1 erwähnte Personalmitglied ist mindestens halbezeitig beschäftigt.

§3 – Das sozial-pädagogische Fachpersonal verfügt mindestens über [ein Bachelordiplom]<sup>15</sup> in den Bereichen Sozialarbeit, Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften oder ein diesen Ausbildungen gleichgestelltes Diplom.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

§4 – Der Minister kann in begründeten Ausnahmefällen dem Tagesmütterdienst eine Frist einräumen, um die in vorliegendem Artikel festgelegten Normen einzuhalten. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

§5 – In Abweichung von Artikel 72 §1 Absatz 2 wird für die Bezuschussung der in §3 Absatz 2 erwähnten Personen als Höchstzuschuss die durch die Regierung für die Personalbezuschussung im Sozial- und Gesundheitsbereich festgelegte Gehaltstabelle für einen Sozialassistenten berücksichtigt.

**Art. 63** – Der Tagesmütterdienst verfügt über ein Sekretariat.

Der für das Sekretariat zuständige Sachbearbeiter ist mindestens halbezeitig beschäftigt. Er verfügt mindestens über einen Bildungsnachweis der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

**Art. 64** – Der Tagesmütterdienst gewährleistet die Betreuung von Kleinkindern mindestens von montags bis freitags während zehn Stunden pro Tag und an 220 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

**Art. 65** – Die Koordination der Betreuungsanfragen und die Vermittlung von Kindern an die konventionierten Tagesmütter/-väter erfolgt über den Tagesmütterdienst.

Die Betreuung kann auch während der Nacht oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen.

**Art. 66** – Im Rahmen der Möglichkeiten gewährleistet der Tagesmütterdienst die Kontinuität der Betreuung des Kindes bei zeitweiligem Ausfall einer/eines konventionierten Tagesmutter/-vaters.

**Art. 67** – Um eine Betreuung in Anspruch nehmen zu können, reichen die Erziehungsberechtigten eine Betreuungsanfrage bei dem Tagesmütterdienst ein.

Jede Betreuungsanfrage wird in einem Register des Tagesmütterdienstes aufgeführt, das mindestens die Identität und das Alter des Kindes, das Datum der Betreuungsanfrage, die Betreuungszeiten, die Anzahl Betreuungstage pro Monat, den angefragten Betreuungsbeginn und gegebenenfalls das festgelegte Betreuungsende beinhaltet.

Der Tagesmütterdienst teilt dem Erziehungsberechtigten spätestens acht Wochen vor Beginn der angefragten Betreuung verbindlich mit, ob eine Betreuung zum angefragten Termin gewährleistet werden kann.

<sup>15</sup> Abgeändert ER 03.03.15, Art. 3 – Inkraft : 01.01.15

Falls keine Betreuung angeboten werden kann, wird dies mit dem Vermerk des Grundes im Register eingetragen.

**Art. 68 – §1** – Kranke Kinder können nur dann betreut werden, wenn keine Gefahr für die anderen betreuten Kinder besteht.

Der Tagesmütterdienst kann im Zweifelsfall ein medizinisches Attest verlangen.

Ist ein Kind aus Krankheitsgründen mehr als zwei Tage abwesend, kann der Tagesmütterdienst vor Wiederaufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest verlangen, das bestätigt, dass das betroffene Kind keine Ansteckungsgefahr für die anderen betreuten Kinder darstellt.

§2 – Der Tagesmütterdienst empfiehlt den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, diese entsprechend den Richtlinien des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen impfen zu lassen.

**Art. 69** – Der Tagesmütterdienst lädt alle Erziehungsberechtigten mindestens alle zwei Jahre gemeinsam ein, um deren Ansichten im Betreuungskonzept berücksichtigen zu können.

### **Abschnitt 3 – Bezuschussung**

**Art. 70** – Unbeschadet eines gegebenenfalls abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 13 des Dekrets, können anerkannte Tagesmütterdienste im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erhalten.

**Art. 71 – §1** – Um bezuschusst werden zu können, hält der Tagesmütterdienst folgende Bedingungen ein:

1. er gewährleistet mindestens 7.420 Betreuungstage für Kleinkinder;
2. seine Mindestauslastung liegt während der 212 festgelegten Öffnungstage durchschnittlich bei 70%.

§2 – Die Berechnung der in §1 Nummer 2 erwähnten Auslastung erfolgt einmal jährlich auf Basis der realen Anwesenheiten, wobei halbe Betreuungstage ganzen Tagen gleichgestellt werden. Eine Dritteltagsbetreuung wird zu einem Drittel berechnet. Für die Berechnung der Auslastung wird folgende Formel angewandt:

Theoretische maximale Aufnahmekapazität:  $212 T \times \text{Aufnahmekapazität} = X$ ; Auslastungsberechnung:  $\text{Reale Betreuungstage} = Y = \% \text{ von } X$ .

Für konventionierte Tagesmütter/-väter, die nur einen Teil des Jahres aktiv sind, wird die Auslastung proportional zu den geleisteten Tagen berechnet.

§3 – Nach der Eröffnung eines neuen Tagesmütterdienstes beginnt eine dreijährige Startphase für die Berechnung der durchschnittlichen Mindestauslastung.

In Abweichung von §1 Nummer 2 kann im ersten Kalenderjahr nach der Öffnung die durchschnittliche Auslastung zwischen 30% und 50% liegen. Im zweiten Kalenderjahr kann sie zwischen 50% und 70% liegen.

Im dritten Kalenderjahr dieser Startphase ist eine durchschnittliche Auslastung von 70% zu erreichen. Falls diese Auslastung nicht erreicht wird, findet die in Artikel 72 §4 erwähnte Anpassung der Bezuschussung der Personalkosten Anwendung. Falls es sich um einen Tagesmütterdienst handelt, der höchstens 14.480 Betreuungstage gewährleistet, wird die Bezuschussung ab dem folgenden Jahr eingestellt.

Insofern ein Tagesmütterdienst nach der dreijährigen Startphase in einem der nachfolgenden Kalenderjahre die in §1 aufgeführte Auslastung nicht erreicht, findet die in Artikel 72 §4 erwähnte Anpassung der Bezuschussung der Personalkosten Anwendung. Falls es sich um einen Tagesmütterdienst handelt, der höchstens 14.480 Betreuungstage gewährleistet, kann er noch im folgenden Jahr bezuschusst werden. Wenn er nach Ablauf dieses Kalenderjahres weiterhin nicht die durchschnittliche Mindestauslastung erfüllt, wird die Bezuschussung ab dem folgenden Jahr eingestellt.

[**Art. 71.1** – Für die annehmbaren Personalkosten erhält der Tagesmütterdienst unter Einhaltung der in Artikel 72 aufgeführten Bedingungen einen Zuschuss, der 100% der effektiven Personalkosten entspricht.]<sup>16</sup>

**Art. 72 – §1** – Für die Bezuschussung der Personalkosten [findet der Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich Anwendung]<sup>17</sup>.

Es werden nur die Kosten von Personalmitgliedern berücksichtigt, die über die in vorliegendem Kapitel zugelassenen Diplome verfügen.

§2 – Für die Bezuschussung der Personalkosten des sozial-pädagogischen Fachpersonals des Tagesmütterdienstes wird die in Artikel 62 §1 festgelegte Tabelle berücksichtigt. Etwaige erhaltene Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden in Abzug gebracht.

<sup>16</sup> Art. 71.1 eingefügt ER 03.09.15, Art. 4 – Inkraft : 01.01.15

<sup>17</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 5 – Inkraft : 01.01.15

Für das vollzeitbeschäftigte sozial-pädagogische Fachpersonal wird für die Fahrtkosten eine Pauschalsumme von [72,63]<sup>18</sup> Euro pro Monat gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag entsprechend angepasst.

§3 – Für die Bezuschussung der Personalkosten des im Sekretariat des Tagesmütterdienstes beschäftigten Sachbearbeiters wird die folgende kumulative Tabelle berücksichtigt:

Anzahl Betreuungstage	Anzahl Sachbearbeiter
35.301 – 50.000	0,5
50.001 – 64.700	0,75
64.701 – 79.400	1
79.401 – 94.100	1,25

Für die Berechnung des Personalschlüssels werden halbe Betreuungstage ganzen Tagen gleichgestellt. Eine Dritteltagsbetreuung wird zu einem Drittel berechnet.

Etwaige erhaltene Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden in Abzug gebracht.

§4 – Alle zwei Jahre wird die Bezuschussung der Personalkosten auf der Grundlage der Gesamtzahl der Betreuungstage der zwei vergangenen Kalenderjahre angepasst. Im Februar des Jahres der Anpassung wird der Tagesmütterdienst über den ab September desselben Jahres bezuschussbaren Personalbestand informiert.

§5 – Wird dem Tagesmütterdienst eine Frist eingeräumt, um die in Artikel 62 festgelegten Normen einzuhalten, bleibt die Bezuschussung gemäß dem vorliegenden Abschnitt unberührt.

**Art. 73 – §1 –** Für die annehmbaren Betreuungskosten erhält der Tagesmütterdienst einen Zuschuss, der der Differenz zwischen der in Artikel 135 §1 festgelegten Tagesentschädigung der konventionierten Tagesmütter/-väter und der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, einschließlich der in Artikel 85 §2 vorgesehenen Gebühr, entspricht.

§2 – Der Tagesmütterdienst kann einen zusätzlichen Zuschuss von 50% der in Artikel 135 §1 beschriebenen Tagesentschädigung für die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder mit einem besonderen Pflegebedarf erhalten, insofern diese Kinder einer intensiveren Betreuung und Zuwendung bedürfen.

Zu diesem Zweck reicht der Tagesmütterdienst einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein, dem ein Gutachten einer spezialisierten Einrichtung oder eines Facharztes oder gegebenenfalls ein Sozialbericht beigelegt ist. Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

§3 – Die Beträge der Arbeitgeberbeiträge und der Prämien für die Arbeitsunfallversicherung der konventionierten Tagesmütter/-väter werden dem Tagesmütterdienst von der Deutschsprachigen Gemeinschaft rückerstattet.

**Art. 74 –** Für die Verwaltungskosten erhält der Tagesmütterdienst einen Zuschuss von [0,71]<sup>19</sup> Euro für jeden gebührenpflichtigen Betreuungstag pro Kind.

Für die Berechnung des Zuschusses werden halbe Betreuungstage ganzen Tagen gleichgestellt. Eine Dritteltagsbetreuung wird zu einem Drittel berechnet.

**Art. 75 –** Die in Artikel 85 §2 erwähnte Gebühr wird unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsentschädigung von 20% zugunsten des Tagesmütterdienstes gegebenenfalls vom jährlichen Gesamtzuschuss des darauffolgenden Jahres abgezogen.

**Art. 76 – §1 –** Für die Organisation der in Artikel 125 erwähnten Weiterbildung der konventionierten Tagesmütter/-väter und der in Artikel 14 erwähnten Weiterbildung des sozial-pädagogischen Fachpersonals sowie für die Anschaffung von pädagogischem Material erhält der Tagesmütterdienst eine Jahrespauschale von höchstens [5.486,95]<sup>20</sup> Euro. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst, nachdem der Fachbereich die eingereichten Belege geprüft hat.

§2 – Zusätzlich erhält der Tagesmütterdienst für jede/n konventionierte/n Tagesmutter/-vater, die/der mindestens zehn Stunden im Jahr an Weiterbildungen teilgenommen hat, eine Jahrespauschale von [67,71]<sup>21</sup> Euro, die der/dem teilnehmenden konventionierten Tagesmutter/-vater gemäß Artikel 137 ausbezahlt ist.

<sup>18</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 7 – Inkraft : 01.05.18

<sup>19</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 8 – Inkraft : 01.05.18

<sup>20</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 9 Nr. 1 – Inkraft : 01.10.17

<sup>21</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 9 Nr. 2 – Inkraft : 01.05.18



Um in den Genuss dieses Weiterbildungszuschusses zu kommen, legt der Tagesmütterdienst zum 1. Februar eines jeden Jahres dem Fachbereich eine Liste der Weiterbildungsteilnehmer des vergangenen Kalenderjahres vor.

[„§3 - Der Tagesmütterdienst erhält für die Umsetzung der in Artikel 126 bis 129 festgelegten Sicherheitsbestimmungen einmal alle sechs Jahre einen Ausrüstungszuschuss von höchstens 17.927,57 Euro. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst, nachdem der Fachbereich die eingereichten Belege geprüft hat.“]<sup>22</sup>

**Art. 77** – Der Tagesmütterdienst reicht die trimestriellen Belege für die Bezuschussung spätestens sechs Wochen nach Ende eines jeden Trimesters bei dem Fachbereich ein.

Bei verspätetem Einreichen der trimestriellen Belege können 5% des Zuschusses bei einem Monat und 10% bei zwei oder mehr Monaten Verspätung einbehalten werden.

**Art. 78** – Unbeschadet des Artikels 70 gewährt der Minister auf Antrag des Tagesmütterdienstes die im vorliegenden Abschnitt genannten Zuschüsse nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich. Die Anträge auf Bezuschussung werden bei dem Fachbereich mit den gegebenenfalls erforderlichen Belegen eingereicht.

#### **Abschnitt 4 – Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten**

**Art. 79** – Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind auf die Tagesmütterdienste anwendbar, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden.

**Art. 80** – Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts gilt:

1. Kleinkinder: in Abweichung von Artikel 1 Nummer 2 Kinder, die ihr viertes Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. bei der Kleinkindbetreuung:

a) Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von fünf bis zehn Stunden pro Tag;

b) Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von bis zu fünf Stunden pro Tag;

c) Langzeitbetreuung: Kinderbetreuung von mehr als zehn Stunden pro Tag.

3. bei der Kinderbetreuung im Rahmen einer außerschulischen Betreuung:

a) Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von fünf bis zehn Stunden pro Tag;

b) Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von drei und bis fünf Stunden pro Tag;

c) Dritttagbetreuung: Kinderbetreuung von [Betreuungsbeginn]<sup>23</sup> bis zu drei Stunden pro Tag;

d) Langzeitbetreuung: Kinderbetreuung von mehr als zehn Stunden pro Tag

**Art. 81** – §1 – [Der Tagesmütterdienst sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten innerhalb von einem Monat das durch den Tagesmütterdienst unterbreitete Angebot des Betreuungsplatzes durch die Entrichtung der im Anhang festgelegten Reservierungsgebühr bestätigen.]<sup>24</sup>

Die Reservierungsgebühr wird einbehalten, wenn die Erziehungsberechtigten die vereinbarte Betreuung nicht beanspruchen.

[Kann der Tagesmütterdienst die vereinbarte Betreuung nicht aufrecht erhalten]<sup>25</sup>, erstattet der Tagesmütterdienst den Erziehungsberechtigten die Reservierungsgebühr unmittelbar zurück, es sei denn der Tagesmütterdienst trifft eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten.

Bei Ende des Betreuungsvertrages wird die Reservierungsgebühr spätestens drei Monate nach Vertragsende auf Initiative des Tagesmütterdienstes zurückerstattet oder mit eventuell noch geschuldeten Beträgen verrechnet.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten dieser Gebühr informiert.

§2 – Wenn die Erziehungsberechtigten die vereinbarte Betreuung nicht beanspruchen, erhält die/der konventionierte Tagesmutter/-vater, die/der den nicht beanspruchten Platz reserviert hat, vom Tagesmütterdienst 50% der einbehaltenen Reservierungsgebühr.

**Art. 82** – §1 – Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, einschließlich des Beitrags zur Deckung der in Artikel 136 erwähnten zusätzlichen Müllkosten für die konventionierten Tagesmütter/-väter, erfolgt in Form einer zu zahlenden Tagespauschale gemäß der im Anhang aufgeführten Tabelle.

Die Kostenbeteiligung deckt nicht die Kosten für Diätkost, Biokost, Medikamente, Windeln, Milchpulver und spezifisch von den Erziehungsberechtigten gewünschte Produkte.

§2 – Der anwendbare Satz der in §1 erwähnten Tagespauschale wird wie folgt berechnet:

1. für eine Ganztagsbetreuung (5-10 Stunden): 100%

<sup>22</sup> §3 eingefügt ER 19.04.18, Art. 9 Nr. 3 – Inkraft : 01.10.17

<sup>23</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 6 – Inkraft : 01.01.15

<sup>24</sup> Abs. 1 ersetzt ER 19.04.18, Art. 10 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.18

<sup>25</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 10 Nr. 2 – Inkraft : 01.05.18

2. für eine Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden): 60%
3. für eine Dritteltagsbetreuung im Rahmen außerschulischer Betreuung [(von Betreuungsbeginn bis zu 3 Stunden)]<sup>26</sup>: 40%
4. für eine Langzeitbetreuung (mehr als 10 Stunden): 100% plus jede angebrochene einzelne Stunde gemäß §3.

In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Beteiligungssätze für die Kinderbetreuung anwendbar:

1. bei gleichzeitiger Betreuung von zwei Kleinkindern beträgt die Beteiligung pro Kind 70%. Unter gleichzeitiger Betreuung ist die Betreuung durch einen Tagesmütterdienst und/oder eine durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusste Kinderkrippe zu verstehen;
2. werden mindestens zwei Kinder eines Erziehungsberechtigten, wovon eines mindestens drei Jahre alt ist, gleichzeitig betreut, beträgt die Beteiligung 100% für ein Kind unter drei Jahren und 70% für ein Kind von drei Jahren und mehr;
3. bei Familien, die mindestens drei Kinder steuerlich zu Lasten haben, beträgt die Beteiligung 70% pro Kind;
- [4. für Kinder, die einen Zuschlag zum Kindergeld für Kinder mit einer Beeinträchtigung erhalten, beträgt die Beteiligung pro Kind 70%.]<sup>27</sup>

§3 – Für eine Langzeitbetreuung zahlen die Erziehungsberechtigten pro betreutes Kind, zusätzlich zu der in Anwendung von §§1-2 errechneten Tagespauschale, eine Pauschale von [2,09]<sup>28</sup> Euro pro Stunde, insofern das errechnete Haushaltseinkommen 1.500 Euro übersteigt.

**Art. 83 – §1** – Die Kostenbeteiligung wird aufgrund der kumulierten monatlichen Nettoeinkünfte des Haushaltes der Erziehungsberechtigten berechnet.

Als Nettoeinkünfte gelten für die Anwendung des vorliegenden Artikels die in Artikel 6 des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 erwähnten Nettoeinkünfte.

Ehepartner und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, sowie Alleinerziehende gelten für die Anwendung des vorliegenden Artikels als ein Haushalt.

§2 – Als Referenzmonat für die Berechnung der Kostenbeteiligung bei Betreuungsbeginn gilt der Monat, der dem Betreuungsbeginn vorausgeht. Ist dieser aufgrund der aktuellen Situation des Haushaltes nicht repräsentativ, gilt der nächstfolgende repräsentative Monat.

Als Referenzmonat für die jährliche Anpassung der Kostenbeteiligung gilt der Monat November. Ist dieser aufgrund der aktuellen Situation des Haushaltes nicht repräsentativ, gilt der nächstfolgende repräsentative Monat.

Eine Anpassung der Beträge der Beteiligung erfolgt im Monat Januar eines jeden Jahres.

§3 – Der Tagesmütterdienst sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten bei Betreuungsbeginn die entsprechenden Einkommensbelege einreichen. Werden diese Belege nicht vorgelegt, wird die höchste Kostenbeteiligung berechnet.

Anstelle dieser Belege kann der Tagesmütterdienst auch den letzten Steuerbescheid annehmen. In diesem Fall entsprechen die Einkünfte dem dort vermerkten steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich 20% dieser Summe. Spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres werden die Einkünfte des neuen Steuerbescheids berücksichtigt.

§4 – Der Tagesmütterdienst weist die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass jede Änderung des Haushaltseinkommens um mindestens 10% des gemäß dem vorliegenden Artikel bestimmten Einkommens dem Tagesmütterdienst unverzüglich mitzuteilen ist. Der Tagesmütterdienst passt die Kostenbeteiligung ab dem Monat nach Eintreten der Veränderung entsprechend an.

Erfolgt die Mitteilung einer Einkommenserhöhung um mindestens 10% nicht, berechnet der Tagesmütterdienst rückwirkend ab dieser Einkommenserhöhung den entsprechend anwendbaren Tarif gemäß der im Anhang festgelegten Kostenbeteiligung, zuzüglich einer Aufwandspauschale von 10% des errechneten Fehlbetrages.

**Art. 84** – Der Tagesmütterdienst kann die Kostenbeteiligung aufgrund der besonderen finanziellen Lage der Erziehungsberechtigten oder wenn das Haushaltseinkommen unter dem gesetzlich festgelegten Eingliederungseinkommen liegt, für eine Höchstdauer von drei Monaten entsprechend verringern. Der Tagesmütterdienst führt im Vorfeld eine Untersuchung über die besondere finanzielle Lage durch.

Insofern die in Absatz 1 beschriebene Lage voraussichtlich andauert, reicht der Tagesmütterdienst bei Bewilligung dieser Verringerung und spätestens 30 Tage vor Ablauf der bewilligten Frist bei dem Fachbereich einen begründeten Antrag auf Fortführung der Verringerung der Kostenbeteiligung ein. Der Nachweis, dass der Erziehungsberechtigte einer Schuldnerberatung gemäß dem Dekret vom 29. April 1996 über Schuldnerberatung und Entschuldung folgt, ist eine Bedingung für die Fortführung der Verringerung der Kostenbeteiligung. Der

<sup>26</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 7 – Inkraft : 01.01.15

<sup>27</sup> Nr. 4 ersetzt ER 19.04.18, Art. 11 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.18

<sup>28</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 11 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.17

Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Fortführung der Verringerung der Kostenbeteiligung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

**Art. 85 – §1** – Im Rahmen des im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsplans steht den Erziehungsberechtigten bei einer Betreuung an fünf ganzen Tagen pro Woche ein Kredit in Höhe von 35 ganzen Tagen pro Betreuungsjahr für die Abwesenheit des Kindes zu. Bei einer Teilzeitbetreuung werden die Kredittage im Verhältnis hierzu errechnet.

Diesen Kredittagen werden hinzugefügt:

1. die gesetzlichen Feiertage, der Tag der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der 2. Weihnachtstag sowie der Rosenmontag;
2. die Abwesenheitstage des Kindes aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes und der hierdurch bedingten Rekonvaleszenzzeit, begründet durch ein medizinisches Attest;
3. die Abwesenheitstage der/des konventionierten Tagesmutter/-vaters aufgrund einer Krankheit;
4. die Urlaubstage der/des konventionierten Tagesmutter/-vaters;
5. die Abwesenheitstage der/des konventionierten Tagesmutter/-vaters aufgrund einer ansteckenden Krankheit eines Mitgliedes des Haushaltes.

§2 – Abwesenheiten des Kleinkindes über diese gewährten Kredittage hinaus gelten als Betreuungstage, für die der Tagesmütterdienst von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr von 60% der gemäß Artikel 83 berechneten Kostenbeteiligung abverlangt.

Bei besonders häufiger durch eine chronische Erkrankung bedingte Abwesenheit des Kleinkindes kann die zu zahlende Gebühr teilweise oder vollständig erlassen werden. Der Tagesmütterdienst reicht zu diesem Zweck einen begründeten Antrag bei dem Fachbereich ein, der neben einem Bericht des Sozialarbeiters ein ärztliches Gutachten beinhaltet. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den teilweisen oder vollständigen Erlass. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

## KAPITEL 2 – KINDERKRIPPEN

### Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen

**Art. 86 – §1** – Die Kinderkrippe weist eine Aufnahmekapazität von mindestens 18 Plätzen auf.

§2 – Eine Anpassung der Aufnahmekapazität unterliegt einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reicht die Kinderkrippe einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Anpassung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

**Art. 87** – Unbeschadet der Artikel 19-22 gelten für die Kinderkrippen zusätzlich folgende Bedingungen in Bezug auf die Beschaffenheit der Räumlichkeiten:

1. die Mindestfläche der gesamten Räumlichkeiten der Kinderkrippe beträgt 12 m<sup>2</sup> pro Betreuungsplatz, wovon mindestens 7 m<sup>2</sup> als Spiel-, Pflege- und Essbereich und 2 m<sup>2</sup> für den Schlaf und die Erholung vorgesehen sind;
2. falls die Kinderkrippe in einem Gebäude mit anderen Zweckbestimmungen als die der Kinderbetreuung angesiedelt ist, ist ein getrennter Zugang für die Kinderkrippe vorhanden;
3. die Kinderkrippe ist so eingerichtet, dass die Zugangskontrolle außenstehender Personen gewährleistet ist;
4. der in Artikel 19 genannte Bereich für Außenaktivitäten kann auf sichere Weise verriegelt werden;
5. die Treppen sind mit Stoßstufen ausgestattet und ihr Zugang ist durch Treppenschutzgitter gesichert. Die Treppen sind mit einem doppelten Handlauf, einen auf Kinderhöhe und einen auf Erwachsenenhöhe, versehen. Bei Fehlen dürfen diese nur in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden. Wendeltreppen dürfen von den Kindern nicht genutzt werden, weder alleine noch in Begleitung von Erwachsenen;
6. alle den Kindern zugänglichen Räume sind mit einem Fußbodenbelag ausgelegt, der ein Ausrutschen verhindert. Es wird kein Teppich verwendet;
7. in den für die Betreuung bestimmten Räumen betragen die Öffnungen für Tageslicht mindestens ein Sechstel der Bodenfläche;

8. der Schlafraum ist von den anderen Räumen getrennt und so angelegt, dass eine akustische Isolation zu den anderen Bereichen besteht. Wenn Säuglinge betreut werden, ist eine getrennte Ruhefläche für diese vorzusehen;

[9. die Betten und Wiegen entsprechen den Richtlinien des Ministers;]<sup>29</sup>

10. die Kinderkrippe verfügt über ein Isolierzimmer mit Sichtkontakt zu den Betreuungsräumen;

11. die Gestaltung der in Artikel 20 Nummer 5 genannten Küche ermöglicht eine schnelle und einfache Verteilung der Nahrung;

12. der Hygienebereich ist mit genügend Waschbecken, Wickeltischen und dem Alter der Kinder angepassten Toiletten und Handwaschbecken ausgestattet;

13. an den Öffnungstagen werden die Räumlichkeiten täglich gesäubert. Die Art der Pflege von Böden und Oberflächen ist mit der Kleinkindbetreuung vereinbar;

14. die Kinderkrippe sorgt für eine regelmäßige Reinigung des Materials und der Bettwaren;

15. die eventuell vorhandenen Sandkästen sind derartig abgedeckt, dass eine Verunreinigung vermieden wird. Der Sand wird mindestens einmal jährlich erneuert.

[16. die Räumlichkeiten entsprechen den geltenden Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung.]<sup>30</sup>

## Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen

**Art. 88 – §1** – Die Kinderkrippe gewährleistet die Präsenz einer ausreichenden Anzahl Kinderbetreuer und verfügt mindestens über Kinderbetreuer gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Anzahl Plätze	Anzahl Kinderbetreuer
18	3
21	3,5
24	4
27	4,5
30	5
33	5,5
36	6
39	6,5
42	7
45	7,5
48	8

§2 – Die Kinderkrippe verfügt mindestens über sozial-pädagogisches Fachpersonal gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Anzahl Plätze	Anzahl sozial-pädagogisches Fachpersonal
18	0,5
21	0,5
24	0,75
27	0,75
30	1
33	1
36	1,25
39	1,25
42	1,50
45	1,50
48	1,75

§3 – Die Kinderkrippe verfügt für die Springerfunktion mindestens über Kinderbetreuer gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Anzahl Plätze	Anzahl Kinderbetreuer in Springerfunktion
18	0,5
21	0,5
24	0,75
27	0,75

<sup>29</sup> Nr. 9 ersetzt ER 19.04.18, Art. 12 – Inkraft: 01.01.18

<sup>30</sup> Nr. 16 eingefügt ER 19.01.17, Art. 2 – Inkraft: 06.03.17

30	1
33	1
36	1,25
39	1,25
42	1,50
45	1,50
48	1,75

§4 – Jedes in den §§1-3 erwähnte Personalmitglied ist mindestens halbezeitig beschäftigt.

§5 – Die Kinderbetreuer verfügen mindestens über einen Bildungsnachweis als Säuglings- oder Kinderpfleger, Kinderbetreuer, Erzieher oder ein diesen Ausbildungen gleichgestelltes Diplom.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Stehen aufgrund eines nachgewiesenen Arbeitskräftemangels keine Personen mit einer Ausbildung im Kinderbetreuungs- oder Erziehungsbereich zur Verfügung, kann die Kinderkrippe für eine Höchstdauer von vier Monaten Inhaber anderer Qualifikationen zulassen. Falls der Arbeitskräftemangel darüber hinaus anhält, beantragt die Kinderkrippe spätestens zwei Monate vor Ablauf der Viermonatsfrist eine begründete Ausnahme genehmigung bei dem Minister. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Der Minister stimmt dem Antrag zu, wenn die Fähigkeiten der Betreuungsperson den von ihm festgelegten Richtlinien entsprechen.

§6 – In Abweichung von Artikel 92 §1 Absatz 2 wird für die Bezuschussung der in §5 Absatz 2 erwähnten Personen als Höchstzuschuss die durch die Regierung für die Personalbezuschussung im Sozial- und Gesundheitsbereich festgelegte Gehaltstabelle für einen Kinderbetreuer berücksichtigt;

§7 – Artikel 62 §§3-5 ist auf die Kinderkrippen entsprechend anwendbar.

**Art. 89** – Die Artikel 64 sowie 67-69 sind auf die Kinderkrippen entsprechend anwendbar.

### **Abschnitt 3 – Bezuschussung**

**Art. 90** – Unbeschadet eines gegebenenfalls abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 13 des Dekrets, können anerkannte Kinderkrippen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erhalten.

**Art. 91** – §1 – Um bezuschusst werden zu können, liegt die Mindestauslastung der Kinderkrippe während der 220 festgelegten Öffnungstage durchschnittlich bei 70%.

§2 – Die Berechnung der Auslastung erfolgt einmal jährlich auf Basis der realen Anwesenheiten, wobei sowohl ganze als auch halbe Tage als volle Anwesenheiten gezählt werden. Für die Berechnung der Auslastung wird folgende Formel angewandt:

Theoretische maximale Aufnahmekapazität:  $220 T \times \text{Aufnahmekapazität} = X$ ; Auslastungsberechnung: Reale Betreuungstage =  $Y = \% \text{ von } X$ .

§3 – Nach der Eröffnung einer neuen Kinderkrippe beginnt eine dreijährige Startphase für die Berechnung der durchschnittlichen Mindestauslastung.

In Abweichung von §1 kann im ersten Kalenderjahr nach der Öffnung die durchschnittliche Auslastung zwischen 30% und 50% liegen. Im zweiten Kalenderjahr kann sie zwischen 50% und 70% liegen.

Im dritten Kalenderjahr dieser Startphase ist eine durchschnittliche Auslastung von 70% zu erreichen. Falls diese Auslastung nicht erreicht wird, wird die Anzahl der anerkannten Plätze verringert. Falls es sich um eine Kinderkrippe mit 18 Plätzen handelt, wird die Bezuschussung ab dem folgenden Jahr eingestellt.

Insofern eine Kinderkrippe nach der dreijährigen Startphase in einem der nachfolgenden Kalenderjahre die in §1 aufgeführte Auslastung nicht erreicht, kann sie noch ein Jahr weitergeführt werden. Wenn sie nach Ablauf dieses Kalenderjahres weiterhin nicht die durchschnittliche Mindestauslastung erfüllt, wird die Anzahl der anerkannten Plätze verringert. Falls es sich um eine Kinderkrippe mit 18 Plätzen handelt, wird die Bezuschussung ab dem folgenden Jahr eingestellt.

[§4 - Eine Erweiterung der Anzahl Plätze unterliegt einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reicht die Kinderkrippe einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein.

Der Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Anpassung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.]<sup>31</sup>

[**Art. 91.1** – Für die annehmbaren Personalkosten erhält die Kinderkrippe unter Einhaltung der in Artikel 92 aufgeführten Bedingungen einen Zuschuss, der 100% der effektiven Personalkosten entspricht.]<sup>32</sup>

**Art. 92** – §1 – Für die Bezuschussung der Personalkosten [findet der Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich Anwendung]<sup>33</sup>.

Es werden nur die Kosten von Personalmitgliedern berücksichtigt, die über die in vorliegendem Kapitel zugelassenen Diplome verfügen.

§2 – Für die Bezuschussung der Personalkosten der Kinderkrippe wird die folgende kumulative Tabelle berücksichtigt:

Anzahl Plätze	Anzahl Betreuungstage	Anzahl Kinderbetreuer	Anzahl sozialpädagogisches Fachpersonal	Anzahl Kinderbetreuer in Springerfunktion
18	2.772	3	0,5	0,5
21	3.234	3,5	0,5	0,5
24	3.696	4	0,75	0,8
27	4.158	4,5	0,75	0,8
30	4.620	5	1	1
33	5.082	5,5	1	1
36	5.544	6	1,25	1,25
39	6.006	6,5	1,25	1,25
42	6.468	7	1,50	1,50
45	6.930	7,5	1,50	1,50
48	7.392	8	1,75	1,75

Etwas erhaltene Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden in Abzug gebracht.

§3 – Artikel 72 §5 ist auf die Kinderkrippen entsprechend anwendbar.

**Art. 93** – §1 – Die Kinderkrippe kann für die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder mit einem besonderen Pflegebedarf, insofern diese Kinder einer intensiveren Betreuung und Zuwendung bedürfen, einen zusätzlichen Zuschuss von [5,45]<sup>34</sup> Euro für einen ganzen und [3,27]<sup>35</sup> Euro für einen halben Betreuungstag erhalten.

Zu diesem Zweck reicht die Kinderkrippe einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein, dem ein Gutachten einer spezialisierten Einrichtung oder eines Facharztes oder gegebenenfalls ein Sozialbericht beigelegt ist. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung des Zuschusses. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

§2 – Artikel 97 ist für die Anwendung des vorliegenden Artikels entsprechend anwendbar.

**Art. 94** – Für die Organisation der in Artikel 14 erwähnten Weiterbildung erhält die Kinderkrippe eine Jahrespauschale von höchstens [463,19]<sup>36</sup> Euro.

**Art. 95** – Die Artikel 77-78 sind auf die Kinderkrippen entsprechend anwendbar.

#### **Abschnitt 4 – Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten**

<sup>31</sup> §4 ersetzt ER 19.04.18, Art. 13 – Inkraft: 01.05.18

<sup>32</sup> Art. 91.1 eingefügt ER 03.09.15, Art. 8 – Inkraft : 01.01.15

<sup>33</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 9 – Inkraft : 01.01.15

<sup>34</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 14 – Inkraft: 01.05.18

<sup>35</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 14 – Inkraft: 01.05.18

<sup>36</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 15 – Inkraft: 01.05.18

**Art. 96** – Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind auf die Kinderkrippen anwendbar, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden.

**Art. 97** – Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts gilt:

1. Kleinkinder: in Abweichung von Artikel 1 Nummer 2 Kinder, die ihr viertes Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. bei der Kleinkindbetreuung:
  - a) Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von fünf bis zehn Stunden pro Tag;
  - b) Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von bis zu fünf Stunden pro Tag;
  - c) Langzeitbetreuung: Kinderbetreuung von mehr als zehn Stunden pro Tag.

**Art. 98** – Die Artikel 81-85 sind auf die Kinderkrippen entsprechend anwendbar, mit Ausnahme der Artikel 81 §2, 82 §2 Absatz 1 Nummer 3 sowie 85 §1 Absatz 2 Nummer 5.

### KAPITEL 3 – MINI-KRIPPEN

#### **Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen**

**Art. 99** – §1 – Die Mini-Krippe weist eine Aufnahmekapazität von mindestens sechs und höchstens 14 Plätzen auf.

§2 – Artikel 86 §2 ist auf die Mini-Krippen entsprechend anwendbar.

**Art. 100** – Artikel 87 ist auf die Mini-Krippen entsprechend anwendbar.

#### **Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen**

**Art. 101** – §1 – Die Mini-Krippe gewährleistet die Präsenz einer ausreichenden Anzahl Kinderbetreuer und verfügt mindestens über Kinderbetreuer gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Anzahl Plätze	Anzahl Kinderbetreuer
6 - 8	1,25
9 - 11	1,75
12 - 14	2,25

§2 – Die Mini-Krippe verfügt mindestens über sozial-pädagogisches Fachpersonal gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Anzahl Plätze	Anzahl sozial-pädagogisches Fachpersonal
6-14	0,50

§3 – Die Mini-Krippe verfügt mindestens für die Springerfunktion über Kinderbetreuer gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Anzahl Plätze	Anzahl Springer/ Kinderbetreuer
6-14	0,50

§4 – Jedes in den §§1-3 erwähnte Personalmitglied ist mindestens halbezeitig beschäftigt.

Das sozial-pädagogische Fachpersonal kann auch in der Kinderbetreuung tätig sein.

§5 – Die Artikel 62 §§3-4 und 88 §5 sind auf die Mini-Krippen entsprechend anwendbar.

**Art. 102** – Die Mini-Krippe gewährleistet die Betreuung von Kleinkindern mindestens von montags bis freitags während neun Stunden pro Tag und an 220 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

**Art. 103** – Die Artikel 67-69 sind auf die Mini-Krippen entsprechend anwendbar.

#### **Abschnitt 3 – Bezuschussung**

**Art. 104** – Unbeschadet eines gegebenenfalls abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 13 des Dekrets, können anerkannte Mini-Krippen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erhalten.

**Art. 105** – Um bezuschusst werden zu können, sieht die Mini-Krippe eine Kostenbeteiligung für Nutznießer sowie ein Sozialtarif für Familien mit geringem Einkommen vor.

**Art. 106** – Für die Organisation der Mini-Krippe erhält der Dienst der Kinderbetreuung eine Jahrespauschale von [2.176,08]<sup>37</sup> Euro pro Platz.

Der Dienst der Kinderbetreuung beantragt diesen Zuschuss bis spätestens zum 31. Mai des dem Tätigkeitsjahr folgenden Jahres bei dem Fachbereich.

**Art. 107** – Die Artikel 78, 91 und 93 sind auf die Mini-Krippen entsprechend anwendbar.

#### KAPITEL 4 – STANDORTE DER AUSSERSCHULISCHEN BETREUUNG

##### Abschnitt 1 – Besondere Anerkennungsbedingungen

**Art. 108** – In den Räumlichkeiten des Standortes der außerschulischen Betreuung ist mindestens ein Spielraum und ein Ruhebereich im wohnlichen Rahmen mit einer kinderfreundlichen Einrichtung vorhanden.

[**Art. 108.1** - §1 - Unbeschadet der Artikel 19 bis 22 gelten für die Standorte der außerschulischen Betreuung zusätzlich folgende Bedingungen in Bezug auf die Beschaffenheit der Räumlichkeiten:

1. die Mindestfläche der gesamten Betreuungsfläche beträgt 3 m<sup>2</sup> pro Kind;
2. falls der Standort der außerschulischen Betreuung während bestimmten Zeiträumen auf zusätzliche Räumlichkeiten zurückgreifen kann, beträgt die Mindestfläche während dieses Zeitraums 2,5 m<sup>2</sup> pro Kind;
3. die Sanitäreinrichtungen sind so eingerichtet, dass mindestens ein WC und ein Handwaschbecken für 11 Kinder zur Verfügung stehen.

§2 – Der Minister kann in begründeten Ausnahmefällen dem Standort der außerschulischen Betreuung eine Frist von höchstens sechs Monaten einräumen, um die in §1 erwähnten Normen einzuhalten. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Auf begründeten Antrag hin kann der Standort der außerschulischen Betreuung spätestens zwei Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jeweils eine Verlängerung der Frist von höchstens sechs Monaten bei dem Minister beantragen. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.]<sup>38</sup>

##### Abschnitt 2 – Besondere Verpflichtungen

**Art. 109** – Die von dem Standort der außerschulischen Betreuung angebotene Betreuung ist deutlich vom schulischen Alltag abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist in der Organisation, in den Räumlichkeiten und im Betreuungskonzept erkennbar.

**Art. 110** – §1 – Der Standort der außerschulischen Betreuung gewährleistet die Präsenz einer ausreichenden Anzahl Kinderbetreuer und verfügt mindestens über Betreuungspersonal gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Durchschnittliche Anwesenheit	Anzahl Betreuer
1-16	1
17-32	2
33-48	3

Die durchschnittliche Anwesenheit errechnet sich aus der Gesamtheit der Anzahl anwesender Kinder [pro Öffnungstag]<sup>39</sup> geteilt durch die Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr.

§2 – Das Betreuungspersonal erfüllt mindestens folgende Bedingungen:

1. über pädagogische und organisatorische Fähigkeiten verfügen und für die Kinder und Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen;
2. bereit sein, seine Vorstellungen und Kenntnisse über die Kinderbetreuung weiterzuentwickeln;
3. einen abgeschlossenen Kurs in Erster Hilfe für Kinder und Kleinkinder nachweisen oder sich vertraglich verpflichten, einen solchen Kurs binnen eines Jahres nach Anstellung zu absolvieren. Die Ersthelferkenntnisse werden alle zwei Jahre erneuert.

§3 – Der Minister kann in begründeten Ausnahmefällen dem Standort der außerschulischen Betreuung eine Frist einräumen, um die in §1 erwähnten Normen einzuhalten. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten

<sup>37</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 16 – Inkraft: 01.05.18

<sup>38</sup> Art. 108.1 eingefügt ER 19.04.18, Art. 17 – Inkraft: 01.05.18

<sup>39</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 18 – Inkraft: 01.01.17



des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

**Art. 111** – Der Standort der außerschulischen Betreuung gewährleistet die angebotene Betreuung an mindestens vier Tagen pro Schulwoche vor und/oder nach der Schule.

Der Standort der außerschulischen Betreuung kann auch Kinderbetreuung während der Schulferien anbieten.

**Art. 112** – Der Standort der außerschulischen Betreuung sorgt für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zwischen der Schule und den Räumlichkeiten der außerschulischen Betreuung sowie bei eventuellen Außenaktivitäten.

### Abschnitt 3 – Bezuschussung

**Art. 113** – Unbeschadet eines gegebenenfalls abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 13 des Dekrets, können anerkannte Standorte der außerschulischen Betreuung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erhalten.

**Art. 114** – §1 – Um bezuschusst werden zu können, hält der Standort der außerschulischen Betreuung folgende Bedingungen ein:

1. das Betreuungsangebot richtet sich grundsätzlich an alle Kinder, die im deutschen Sprachgebiet ihren Wohnsitz haben oder als Schüler im Regel- oder Förderschulwesen eingeschrieben sind;
2. die durchschnittliche Anwesenheit liegt bei mindestens sechs Kindern pro Kalenderjahr. Die durchschnittliche Anwesenheit errechnet sich aus der Gesamtheit der Anzahl anwesender Kinder [pro Betreuungseinheit]<sup>40</sup> geteilt durch die Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr. [Jeder Öffnungstag kann entweder eine oder zwei Betreuungseinheiten umfassen. Bei zwei Betreuungseinheiten findet eine Einheit vor Schulbeginn und eine nach Schulschluss statt;]<sup>41</sup>
3. es ist eine Kostenbeteiligung für Nutznießer sowie ein Sozialtarif für Familien mit geringem Einkommen vorgesehen.

§2 – Nach der Eröffnung eines neuen Standortes der außerschulischen Betreuung beginnt eine zweijährige Startphase.

In Abweichung von §1 Nummer 2 muss die durchschnittliche Anwesenheit von mindestens sechs Kindern im ersten Jahr der Startphase nicht erreicht werden. Falls diese durchschnittliche Mindestanwesenheit im zweiten Jahr der Startphase nicht erreicht wird, wird die Bezuschussung des Standortes ab dem folgenden Jahr eingestellt.

Insofern ein Standort nach der zweijährigen Startphase in einem der nachfolgenden Kalenderjahre die in §1 Nummer 2 aufgeführte durchschnittliche Mindestanwesenheit nicht erreicht, kann er noch im folgenden Jahr bezuschusst werden. Wenn er nach Ablauf dieses Kalenderjahres weiterhin nicht die durchschnittliche Mindestanwesenheit erfüllt, wird die Bezuschussung des Standortes eingestellt.

**Art. 115** – §1 – Um bezuschusst werden zu können, gewährleistet ein Standort der außerschulischen Betreuung die Präsenz einer ausreichenden Anzahl Kinderbetreuer und verfügt mindestens über Betreuungspersonal gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Durchschnittliche Anwesenheit	Anzahl Betreuer
1-10	1
11-22	2
23-36	3
37-50	4
51-64	5

[Die durchschnittliche Anwesenheit errechnet sich aus der Gesamtheit der Anzahl anwesender Kinder pro Öffnungstag geteilt durch die Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr.]<sup>42</sup>

§2 – Das Betreuungspersonal der bezuschussten Standorte der außerschulischen Betreuung erfüllt mindestens folgende Bedingungen:

1. über eine Ausbildung im Kinderbetreuungs- oder Erziehungsbereich verfügen;
2. bereit sein, seine Vorstellungen und Kenntnisse über Kinderbetreuung weiterzuentwickeln;
3. einen abgeschlossenen Kurs in Erster Hilfe für Kinder und Kleinkinder nachweisen oder sich vertraglich verpflichten, einen solchen Kursus binnen eines Jahres nach Anstellung zu absolvieren. Die Ersthelferkenntnisse werden alle zwei Jahre erneuert.

<sup>40</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 19 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.17

<sup>41</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 19 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.17

<sup>42</sup> Abs. 2 eingefügt ER 19.04.18, Art. 20 – Inkraft: 01.01.17

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Stehen aufgrund eines nachgewiesenen Arbeitskräftemangels keine Personen mit einer Ausbildung im Kinderbetreuungs- oder Erziehungsbereich zur Verfügung, kann der Standort der außerschulischen Betreuung für eine Höchstdauer von vier Monaten Inhaber anderer Qualifikationen zulassen. Falls der Arbeitskräftemangel darüber hinaus anhält, beantragt der Standort der außerschulischen Betreuung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Viermonatsfrist eine begründete Ausnahmegenehmigung bei dem Minister. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Der Minister stimmt dem Antrag zu, wenn die Fähigkeiten der Betreuungsperson den von ihm festgelegten Richtlinien entsprechen.

§3 – Wird dem Standort der außerschulischen Betreuung eine Frist eingeräumt, um die in Artikel 110 festgelegten Normen einzuhalten, bleibt die Bezuschussung gemäß dem vorliegenden Abschnitt unberührt.

**Art. 116** – Der Dienst der Kinderbetreuung erhält pro Standort der außerschulischen Betreuung einen einmaligen Erstausrüstungszuschuss von höchstens [1.243,47]<sup>43</sup> Euro, der innerhalb von zwei Jahren ab Datum der Anerkennung beansprucht werden kann. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst, nachdem der Fachbereich die eingereichten Belege geprüft hat.

Wird die außerschulische Betreuung vor Ablauf von zwei Jahren nach der Einrichtung wieder geschlossen, ist der Dienst der Kinderbetreuung auf Anforderung gegebenenfalls verpflichtet, die aus Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeschaffte Ausstattung dem Fachbereich auszuhändigen.

[**Art. 116.1** – §1 – Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gilt bei der Kinderbetreuung:

1. Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von fünf bis zehn Stunden pro Tag;
2. Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von drei und bis fünf Stunden pro Tag;
3. Dritteltagsbetreuung: Kinderbetreuung von Betreuungsbeginn bis zu drei Stunden pro Tag.

§2 – Für die Personal- und Funktionskosten eines jeden Standortes der außerschulischen Betreuung erhält der Dienst der Kinderbetreuung pro betreutes Kind im Rahmen der von dem Minister pro Dienst festgelegten jährlichen Höchstgrenze der Betreuungstage folgende Zuschüsse:

1. 22,50 Euro für eine Ganztagsbetreuung;
2. 13,50 Euro für eine Halbtagsbetreuung;
3. 9 Euro für eine Dritteltagsbetreuung.

[Pro betreutes Kind kann der Dienst der Kinderbetreuung pro Öffnungstag höchstens einen Zuschuss für eine Ganztagsbetreuung oder einen Zuschuss für eine Halbtagsbetreuung oder einen Zuschuss für eine Dritteltagsbetreuung erhalten.]<sup>44</sup>

§3 – Für die Bezuschussung der Personalkosten findet der Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalauszuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich Anwendung.

Es werden nur die Kosten von Personalmitgliedern berücksichtigt, die die in Artikel 115 §2 festgelegten Diplombedingungen erfüllen.

§4 – [Der Dienst der Kinderbetreuung reicht die trimesterellen Aufstellungen pro Standort der außerschulischen Betreuung über die geleisteten Betreuungstage und die Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden, spätestens sechs Wochen nach Ende eines jeden Trimesters bei dem Fachbereich ein.]<sup>45</sup>

Bei verspätetem Einreichen der trimesterellen Aufstellungen über die geleisteten Betreuungstage können 5% des Zuschusses bei einem Monat und 10% bei zwei oder mehr Monaten Verspätung einbehalten werden.

§5 – Der Dienst der Kinderbetreuung reicht die jährlichen Belege für die Bezuschussung spätestens sechs Wochen nach Ende des letzten Trimesters des Vorjahres bei dem Fachbereich ein.

Bei verspätetem Einreichen der jährlichen Belege können 5% des Zuschusses bei einem Monat und 10% bei zwei oder mehr Monaten Verspätung einbehalten werden.]<sup>46</sup>

**Art. 117** – Werden die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts eingehalten, übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft 50% des Defizits pro Standort, wenn die Ergebnisrechnung des Standortes der außerschulischen Betreuung am Ende des Kalenderjahres unter Berücksichtigung aller Einnahmen ein Defizit aufweist.

<sup>43</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 21 – Inkraft: 01.05.18

<sup>44</sup> Abs. 2 eingefügt ER 19.04.18, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.17

<sup>45</sup> Abs. 1 ersetzt ER 19.04.18, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft: 01.05.18

<sup>46</sup> Art. 116.1 eingefügt ER 03.09.15, Art. 10 – Inkraft : 01.01.15

In Abweichung von Absatz 1 übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft für Kinder, die die außerschulische Betreuung in Anspruch nehmen oder genommen haben und nicht im deutschen Sprachgebiet ihren Wohnsitz haben, aber dort eine Schule besuchen oder besucht haben, das eventuelle Defizit vollständig.

**Art. 118** – Der Dienst der Kinderbetreuung beantragt die in Artikel 116 und 117 beschriebenen Zuschüsse bis spätestens zum 31. Mai des dem Tätigkeitsjahr folgenden Jahres bei dem Fachbereich.

**Art. 119** – Die Artikel 78 und 93 sind auf die Standorte der außerschulischen Betreuung entsprechend anwendbar.

### **TITEL 3 – KONVENTIONIERTE TAGESMÜTTER/-VÄTER**

#### UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNG

**Art. 120** – Die Bestimmungen des vorliegenden Titels sind ausschließlich als besondere Verpflichtungen gemäß Artikel 60 §1 auf den Tagesmütterdienst anwendbar. Dieser sorgt für ihre Einhaltung.

#### UNTERTITEL 2 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

##### KAPITEL 1 – ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

**Art. 121** – Die konventionierten Tagesmütter/-väter weisen vor Beginn ihrer Tätigkeit folgende Unterlagen vor:

1. einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) für sich selbst sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für alle volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden. Liegt der Wohnsitz im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglicht, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt;

2. ein ärztliches Attest, das nicht älter als zwei Monate ist und belegt, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, Kinder zu betreuen und keine Zeichen physischer oder psychischer Leiden oder Beeinträchtigungen bestehen, die eine gesundheitliche Gefahr für die betreuten Kinder darstellen könnten;

3. insofern dies nicht aus dem in Nummer 2 erwähnten ärztlichen Attest hervorgeht, für die in der Kinderbetreuung tätigen weiblichen Personen, die jünger als 55 Jahre sind, sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für die weiblichen Mitglieder ihres Haushaltes, die jünger als 55 Jahre sind, einen ärztlichen Beleg, dass sie gegen Röteln immunisiert sind. Die Verweigerung einer gegebenenfalls noch ausstehenden Impfung wird nur aufgrund eines entsprechenden begründeten ärztlichen Attestes angenommen.

**Art. 122** – §1 – Die konventionierten Tagesmütter/-väter sind mindestens 21 und höchstens 65 Jahre alt.

§2 – In Abweichung von §1 können die konventionierten Tagesmütter/-väter eine Ausnahmegenehmigung zur festgelegten Höchstaltersgrenze beantragen.

Zu diesem Zweck reichen die konventionierten Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Tagesmütterdienst ein, dem ein positives ärztliches Attest beigefügt ist. Der Tagesmütterdienst überprüft, ob die physische und psychische Belastbarkeit der Person eine Fortführung der Tätigkeit über die Höchstaltersgrenze hinaus erlaubt und entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Dauer der Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall auf höchstens zwei Jahre begrenzt und kann erneuert werden.

Der Tagesmütterdienst hält jede individuelle Ausnahmegenehmigung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

Der Fachbereich erhält eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

**Art. 123** – §1 – Die konventionierten Tagesmütter/-väter verpflichten sich:

1. jede maßgebliche Veränderung ihres Gesundheitszustandes dem Tagesmütterdienst unverzüglich zu melden;

2. keine berufliche oder außerberufliche Aktivität auszuüben, die nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren ist oder die sie während der Dienstleistungsstunden von der Betreuung der Kinder abhalten könnte;

3. eine Beschäftigung zu mindestens 34% beziehungsweise für 288 Betreuungstage zu erlauben, wenn Betreuungsanfragen vorliegen. Die Berechnung der Auslastung erfolgt jährlich auf Basis der geleisteten Betreuungstage, wobei halbe Betreuungstage ganzen Betreuungstagen gleichgestellt werden. Dritteltagsbetreuungen werden zu einem Drittel berechnet.

§2 – In Abweichung von §1 Nummer 3 können die konventionierten Tagesmütter/-väter eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur festgelegten Mindestbeschäftigung beantragen.

Die Ausnahme ist möglich unter der Voraussetzung, dass gesundheitliche Gründe vorliegen. Dem Antrag wird ein entsprechendes ärztliches Attest beigelegt.

Der Tagesmütterdienst hält jede individuelle Ausnahmegenehmigung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

Der Fachbereich erhält eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

[**Art. 124** – Der Tagesmütterdienst sorgt dafür, dass die konventionierten Tagesmütter/-väter die Kinder entsprechend dem in Artikel 59 erwähnten Betreuungskonzeptes des Tagesmütterdienstes betreuen.]<sup>47</sup>

**Art. 125** – Die konventionierten Tagesmütter/-väter erklären sich bereit, regelmäßig an den Weiterbildungen teilzunehmen, die der Tagesmütterdienst anbietet.

## KAPITEL 2 – BESCHAFFENHEIT DER RÄUMLICHKEITEN

**Art. 126** – Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets findet die Kinderbetreuung in einem hierfür angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten statt. Es ist ein Bereich für Außenaktivitäten vorhanden, der vorzugsweise an die Betreuungsräume angegliedert ist.

**Art. 127** – Die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, und alle Räume, die den Kindern zugänglich sind, erfüllen folgende Kriterien:

1. insofern nicht weiter definiert, entspricht die Größe der Räumlichkeiten der Anzahl betreuter Kinder, so dass diese sich frei bewegen können;
2. es ist ein Schlaf- und Ruhebereich vorgesehen;
3. es ist eine Küchenzeile mit Spüle, Herd und Kühlschrank vorgesehen;
4. die Räume sind mit dem für die Betreuung erforderlichem Mobiliar und ausreichendem Spielmaterial ausgestattet;
5. die Räumlichkeiten befinden sich in einem guten Zustand und werden entsprechend gehalten;
6. die konventionierten Tagesmütter/-väter sind in den Räumen telefonisch erreichbar.

**Art. 128** – Die konventionierten Tagesmütter/-väter gestalten die Räumlichkeiten, zu denen die Kinder Zugang haben, so, dass eine maximale Sicherheit gewährleistet ist. Dazu sind die konventionierten Tagesmütter/-väter darauf bedacht, alle möglichen Gefahren und Risiken ausfindig zu machen. Sie treffen alle notwendigen Maßnahmen um ein sicheres Umfeld mit vermindertem Unfallrisiko zu schaffen.

Bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten gelten folgende Kriterien:

1. der Außenbereich und der Zugang zu diesem sind gesichert;
2. die Anordnung und Gestaltung der Bereiche sichert die visuelle Aufsicht der Kinder durch konventionierten Tagesmütter/-väter;
- [3. für die Beheizung dürfen keine Hochtemperaturstrahler verwendet werden. Die Heizkörper, die eine Gefahr für die Kinder darstellen, sind wirkungsvoll gesichert;]<sup>48</sup>
4. die konventionierten Tagesmütter/-väter treffen alle Maßnahmen zur Verhütung einer Kohlenstoffmonoxydvergiftung. Zu diesem Zweck sichern sie die regelmäßige Wartung der Geräte zur Beheizung und zur Warmwasserproduktion sowie zur Abluft;
5. der Gebrauch von gesundheitsschädlichen Produkten wie Pestizide, Unkrautvernichtungsmittel, Insektenvernichtungsmittel findet nur in Abwesenheit der Kinder und unter Sicherheitsvorkehrungen statt;
6. die Treppen sind vorzugsweise mit Stoßstufen ausgestattet und ihr Zugang ist durch Treppenschutzgitter gesichert. Falls keine Stoßstufen vorhanden sind, dürfen sie von Kindern bis sechs Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden;
7. Wendeltreppen dürfen von den Kindern [bis zu sechs Jahren]<sup>49</sup> nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden;
- [8. die Geländer erhöhter Terrassen entsprechen den Richtlinien des Ministers;]<sup>50</sup>
9. die Geländer und/oder Begrenzungen entsprechen den Richtlinien des Ministers;
10. die Fenster und Türen öffnen und schließen sich auf sichere Art und Weise;
11. es gibt keine vorstehenden scharfen Kanten, Ecken oder Endpunkte, die keine Gefahr darstellen, es sei denn diese sind mit einem entsprechenden Schutz versehen;
- [12. die Betten und Wiegen entsprechen den Richtlinien des Ministers;]<sup>51</sup>
13. die Steckdosen, die Schalter und alle elektrischen Geräte oder Installationen, die eine Gefahr darstellen könnten, sind außer Reichweite der Kinder oder mit einem sachgemäßen Sicherheitssystem ausgestattet;
14. Reinigungsmittel, chemische Produkte, leicht entzündliche Substanzen, Medikamente und andere möglicherweise gefährliche Gegenstände sind außer Reichweite der Kinder an einem gesicherten Platz aufzubewahren;
- [15. bei Vorhandensein von Gewässern sind die Richtlinien des Ministers anwendbar;]<sup>52</sup>

<sup>47</sup> Art. 124 ersetzt ER 19.04.18, Art. 23 – Inkraft: 01.05.18

<sup>48</sup> Nr. 3 ersetzt ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

<sup>49</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.18

<sup>50</sup> Nr. 8 ersetzt ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.18

<sup>51</sup> Nr. 12 ersetzt ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.18

<sup>52</sup> Nr. 15 ersetzt ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.18

[16. bei Vorhandensein von gesundheitsschädlichen Pflanzen sind die Richtlinien des Ministers anwendbar;]<sup>53</sup>

17. an jedem Betreuungsort steht ein ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten entsprechend den Richtlinien des Ministers zur Verfügung.

18. in den Schlaf- und Betreuungsräumen sind Rauchmelder gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Oktober 2004 über das Vorhandensein von Feuermeldeanlagen in den Wohnungen angebracht;

19. insofern die/der konventionierte Tagesmutter/-vater Haustiere hält, [...] <sup>54</sup> sind die [...] <sup>55</sup> Richtlinien des Ministers anwendbar.

**Art. 129** – Die konventionierten Tagesmütter/-väter sichern die Einhaltung der Hygiene und der entsprechenden Maßnahmen in allen Tätigkeitsbereichen, insbesondere bei der Pflege der Kinder, der Raumpflege, der Bereitung von Speisen und der Müllentsorgung.

Bei der hygienischen Gestaltung der Räumlichkeiten gelten folgende Kriterien:

1. es sind den verschiedenen Altersstufen angepasste Sanitäranlagen und Waschbecken in ausreichender Zahl vorhanden;

2. eine ausreichende natürliche Beleuchtung und Belüftung ist vorgesehen. Sie wird den Aktivitäten angepasst, die in diesen Räumlichkeiten stattfinden;

3. es besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten den Außentemperaturen entsprechend zu heizen;

4. ein wirksamer Schutz vor Sonneneinstrahlung ist vorhanden;

5. bei normalen Wetterbedingungen betragen die Raumtemperaturen in der Regel [18 bis 20 Grad Celsius]<sup>56</sup> in den Schlafräumen und 20 bis 22 Grad Celsius in den Betreuungsräumen;

6. alle Räumlichkeiten sind leicht zu säubern;

7. die Räumlichkeiten und das Material werden regelmäßig gesäubert. Die Art der Pflege von Böden, Oberflächen und Material ist mit der Kinderbetreuung vereinbar;

8. die Entsorgung des Abfalls erfolgt täglich in einen von der Kinderbetreuung getrennten Raum, der sich vorzugsweise im Außenbereich befindet;

9. die eventuell vorhandenen Sandkästen sind derartig abgedeckt, dass eine Verunreinigung vermieden wird. Der Sand wird [bei Verunreinigung]<sup>57</sup> erneuert;

10. die Baumaterialien und der Zustand derselben dürfen die Gesundheit der Kinder nicht gefährden;

11. gemäß dem Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten und zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch ist es verboten, in den Schlaf- und Betreuungsräumen zu rauchen.

## KAPITEL 3 – VERPFLICHTUNGEN

### Abschnitt 1 – Zulassungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten

**Art. 130** – Die konventionierten Tagesmütter/-väter erfüllen nach ihrer Zulassung weiterhin die im Dekret oder im vorliegenden Titel aufgeführten Bedingungen, die der Zulassung zugrunde liegen, und halten die vorgegebene Beschaffenheit der Räumlichkeiten ein.

### Abschnitt 2 – Allgemeine Verpflichtungen

**Art. 131** – §1 – Die konventionierten Tagesmütter/-väter betreuen die Kinder immer persönlich.

§2 – Nach Absprache mit dem Tagesmütterdienst können die konventionierten Tagesmütter/-väter Praktikanten unter ihrer Verantwortung aufnehmen.

Der Praktikant [...] <sup>58</sup> kann nicht die konventionierten Tagesmütter/-väter ersetzen.

**Art. 132** – §1 – Die konventionierten Tagesmütter/-väter dürfen höchstens vier Kleinkinder bis zum Alter von 3 Jahren und insgesamt höchstens sechs Kinder gleichzeitig betreuen, wobei die eigenen Kinder [im Alter bis zu sechs Jahren]<sup>59</sup> in der Höchstanzahl einbegriffen sind.

§2 – In Abweichung von §1 können die konventionierten Tagesmütter/-väter eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Ausdehnung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, zur gleichzeitigen Betreuung von bis zu höchstens sechs Kleinkindern und insgesamt acht Kindern anfragen, wobei die eigenen Kinder im betreffenden Alter in der Höchstanzahl einbegriffen sind.

Die Ausnahme ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein Mangel an Betreuungsplätzen gegeben ist und der Tagesmütterdienst aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit der/dem Tagesmutter/-vater und aufgrund der vorhandenen räumlichen Kapazitäten zu dem Schluss kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung

<sup>53</sup> Nr. 16 ersetzt ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.18

<sup>54</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.18

<sup>55</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 24 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.18

<sup>56</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 25 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

<sup>57</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 25 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.18

<sup>58</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 26 – Inkraft: 01.05.18

<sup>59</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 27 – Inkraft: 01.05.18

erteilt werden kann. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann frühestens nach einem Jahr Tätigkeit erteilt werden.

Der Tagesmütterdienst hält jede individuelle Ausnahmegenehmigung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

Der Fachbereich erhält eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

**Art. 133 – §1** – Die konventionierten Tagesmütter/-väter verpflichten sich, ein Betreuungskapital von 115 Tagen pro Monat nicht zu überschreiten.

Das Betreuungskapital ist die maximale Anzahl Betreuungstage, die ein/e konventionierte/r Tagesmutter/-vater monatlich aufweisen darf, wobei Dritteltagsbetreuungen zu einem Drittel und Halbtagsbetreuungen zur Hälfte berechnet werden.

§2 – In Abweichung von §1 können die konventionierten Tagesmütter/-väter eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Ausdehnung des Betreuungskapitals von bis zu höchstens 138 Betreuungstagen pro Monat anfragen.

Die Ausnahme ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein Mangel an Betreuungsplätzen gegeben ist und der Tagesmütterdienst aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit der/dem konventionierten Tagesmutter/-vater und aufgrund der vorhandenen räumlichen Kapazitäten zu dem Schluss kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann frühestens nach einem Jahr Tätigkeit erteilt werden.

Der Tagesmütterdienst hält jede individuelle Ausnahmegenehmigung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

Der Fachbereich erhält eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

**Art. 134** – Der Tagesmütterdienst empfiehlt den konventionierten Tagesmüttern/-vätern, die eigenen Kinder entsprechend den Richtlinien des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen impfen zu lassen.

#### KAPITEL 4 – ENTSCHÄDIGUNG

[**Art. 134.1** – Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gilt:

1. Kleinkinder: in Abweichung von Artikel 1 Nummer 2 Kinder, die ihr viertes Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. bei der Kleinkindbetreuung:

a) Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von fünf bis acht Stunden pro Tag;

b) Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von bis zu fünf Stunden pro Tag;

c) Langzeitbetreuung: Kinderbetreuung von mehr als acht Stunden pro Tag;

3. bei der Kinderbetreuung im Rahmen einer außerschulischen Betreuung:

a) Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von fünf bis acht Stunden pro Tag;

b) Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von drei und bis fünf Stunden pro Tag;

c) Dritteltagsbetreuung: Kinderbetreuung von Beginn bis zu drei Stunden pro Tag;

d) Langzeitbetreuung: Kinderbetreuung von mehr als acht Stunden pro Tag.]<sup>60</sup>

**Art. 135 – §1** – Der Tagesmütterdienst zahlt den konventionierten Tagesmüttern/-vätern pro betreutes Kind folgende Kostenentschädigungen aus:

1. [12,20]<sup>61</sup> Euro für einen ganzen Betreuungstag;

2. [7,32]<sup>62</sup> Euro für einen halben Betreuungstag;

3. [4,88]<sup>63</sup> Euro für eine Dritteltagsbetreuung im Rahmen einer außerschulischen Betreuung.

[Die konventionierten Tagesmütter/-väter erhalten im Rahmen einer Langzeitbetreuung eine zusätzliche Kostenentschädigung von 0,60 Euro für die neunte Stunde. Für die zehnte Stunde erhalten sie 0,90 Euro. Ab der elften Stunde erhalten sie 2,09 Euro für jede Stunde, die über die elfte Stunde hinausgeht.]<sup>64</sup>

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Beträge werden um 50% erhöht, falls es sich gemäß Artikel 73 §2 um ein Kind mit einer Behinderung oder mit einem besonderen Pflegebedarf handelt, insofern diese Kinder einer intensiveren Betreuung und Zuwendung bedürfen.

§2 – Artikel 80 ist für die Anwendung des vorliegenden Artikels entsprechend anwendbar.

**Art. 136** – [...] <sup>65</sup>

<sup>60</sup> Art. 134.1 eingefügt ER 19.04.18, Art. 28 – Inkraft: 01.07.17

<sup>61</sup> abgeändert ER 10.12.15, Art. 1 – Inkraft : 01.01.16; ER 19.04.18, Art. 29 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.18

<sup>62</sup> abgeändert ER 10.12.15, Art. 1 – Inkraft : 01.01.16; ER 19.04.18, Art. 29 Nr. 2 – Inkraft: 01.05.18

<sup>63</sup> abgeändert ER 10.12.15, Art. 1 – Inkraft : 01.01.16; ER 19.04.18, Art. 29 Nr. 3 – Inkraft: 01.05.18

<sup>64</sup> Abs. 2 ersetzt ER 19.04.18, Art. 29 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.17

**Art. 137** – Der Tagesmütterdienst zahlt den konventionierten Tagesmüttern/-vätern, die mindestens zehn Stunden im Jahr an den in Artikel 125 vorgesehenen Weiterbildungen teilgenommen haben, eine Jahrespauschale von [67,71]<sup>66</sup> Euro aus.

### UNTERTITEL 3 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1 – ZULASSUNG

**Art. 138** – Für den Erhalt einer Zulassung reichen die konventionierten Tagesmütter/-väter einen Antrag bei dem Tagesmütterdienst ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die ausführliche Umschreibung der Motivation, um als konventionierte/r Tagesmutter/-vater zu arbeiten;
3. die beantragte Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen;
4. die ausführliche Beschreibung des Betreuungsortes;
5. die in Artikel 121 erwähnten Unterlagen;
6. gegebenenfalls die in Artikel 122 §2 erwähnte Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Höchstaltersgrenze;
7. eine Erklärung, dass der Antragsteller die anwendbaren Bestimmungen des Dekrets und des vorliegenden Erlasses sowie insbesondere die in den Artikeln 123 und 125 erwähnten Zulassungsbedingungen einhält;
8. die Zustimmung aller volljährigen Personen, die die Räume bewohnen, in denen die Betreuung durchgeführt wird, dass die Inspektion während der Öffnungszeiten diese Räume gemäß Artikel 17 §1 Absatz 2 Nummer 4 des Dekrets einsehen darf;
9. [...] <sup>67</sup>

**Art. 139** – Der Tagesmütterdienst prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Zulassung sowie die beigefügten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, prüft der Tagesmütterdienst die Eignung des Kandidaten gemäß dem in Artikel 58 festgelegten Verfahren.

Der Tagesmütterdienst entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Erteilung der Zulassung. Die Zulassung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen. Die Entscheidung ist schriftlich und begründet. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Zulassung als verweigert.

Der Fachbereich erhält eine Abschrift der Zulassung.

**Art. 140** – Die Zulassung ist persönlich und kann nicht ohne neuen Antrag übertragen werden.

**Art. 141** – §1 – Die Dauer der Zulassung beträgt sechs Jahre und kann erneuert werden.

Die/der konventionierte Tagesmutter/-vater kann die Kinderbetreuung nur nach Erhalt der Zulassung beginnen.

§2 – In Abweichung von §1 kann die Zulassung für eine geringere Dauer erteilt werden:

1. wenn die in Artikel 122 §1 festgelegte Höchstaltersgrenze voraussichtlich während der Dauer der Zulassung erreicht wird;
2. in anderen begründeten Ausnahmefällen.

**Art. 142** – Die konventionierten Tagesmütter/-väter reichen den Antrag auf Erneuerung der Zulassung frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung bei dem Tagesmütterdienst ein.

Der Antrag enthält die unter Artikel 138 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 erwähnten aktualisierten Unterlagen.

**Art. 143** – §1 – Die konventionierten Tagesmütter/-väter teilen dem Tagesmütterdienst während der Dauer der Zulassung innerhalb von 30 Tagen jede Änderung zu den in Artikel 138 Absatz 2 Nummern 4, 5, 6, 8 und 9 erwähnten Angaben schriftlich mit.

§2 – Der Tagesmütterdienst kann während der Dauer der Zulassung jederzeit eine aktuelle Ausführung der in §1 erwähnten Angaben bei den konventionierten Tagesmüttern/-vätern anfordern.

**Art. 144** – Änderungen zu den in Artikel 138 Absatz 2 Nummer 3 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

---

<sup>65</sup> Art. 136 aufgehoben ER 19.04.18, Art. 30 – Inkraft : 01.01.18

<sup>66</sup> abgeändert ER 19.04.18, Art. 31 – Inkraft : 01.05.18

<sup>67</sup> Nr. 9 aufgehoben ER 19.04.18, Art. 32 – Inkraft : 01.05.18

Zu diesem Zweck reichen die konventionierten Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Tagesmütterdienst ein. Der Tagesmütterdienst entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Genehmigung der Änderung. Die Entscheidung ist schriftlich und begründet. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Die/der konventionierte Tagesmutter/-vater kann die Änderungen nur nach Erhalt einer Zusage vornehmen.

## KAPITEL 2 – AUSSETZUNG UND ENTZUG DER ZULASSUNG

### Abschnitt 1 – Aussetzung der Zulassung

**Art. 145 – §1** – Der Fachbereich oder die Inspektion weisen den Tagesmütterdienst auf alle Fälle hin, in denen ein/e konventionierte/r Tagesmutter/-vater eine oder mehrere der im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen vermutlich nicht einhält.

§2 – Kommt der Tagesmütterdienst nach einem Hinweis gemäß §1 oder aufgrund jeglicher anderer Hinweise oder Informationen zu der Schlussfolgerung, dass die/der konventionierte Tagesmutter/-vater eine oder mehrere der im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen nicht einhält, fordert er die betroffene Person dazu auf, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann der/die konventionierte Tagesmutter/-vater spätestens zehn Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen bei dem Tagesmütterdienst beantragen.

§3 – In dringenden Fällen kann der Tagesmütterdienst mittels eines besonders begründeten Beschlusses eine sofortige Anpassung auferlegen.

**Art. 146 – §1** – Kommt die/der konventionierte Tagesmutter/-vater nach der in Artikel 145 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt der Tagesmütterdienst die Zulassung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Tagesmütterdienst der/dem betroffenen konventionierten Tagesmutter/-vater per Einschreibebrief seine Absicht mit. Die/der konventionierte Tagesmutter/-vater kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Tagesmütterdienst einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Tagesmütterdienst entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung. Die Entscheidung ist schriftlich und begründet.

Dieser Beschluss wird der/dem betroffenen konventionierten Tagesmutter/-vater unverzüglich zugestellt. Der Fachbereich erhält eine Abschrift des Beschlusses.

§2 – Während der Aussetzung der Zulassung nimmt die/der betroffene konventionierte Tagesmutter/-vater keine neuen Kinder zur Betreuung auf.

**Art. 147 – §1** – Der Minister kann aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen, um einen offensichtlich ernsthaften Schaden für die betreuten Kinder zu vermeiden, entscheiden, die Zulassung im Dringlichkeitsverfahren für eine unbefristete Dauer auszusetzen. Der Minister handelt, wenn die/der konventionierte Tagesmutter/-vater nach der in Artikel 145 §3 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nachkommt, und entscheidet aufgrund eines Gutachtens der Inspektion und mittels eines besonders begründeten Beschlusses.

Die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren hat die sofortige vorläufige Schließung der Kinderbetreuungsstelle für eine unbefristete Dauer zur Folge.

Vor der Aussetzung teilt der Minister der/dem betroffenen konventionierten Tagesmutter/-vater unverzüglich seine Absicht per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg und am selben Tag per Einschreibebrief mit. Die/der konventionierte Tagesmutter/-vater kann innerhalb von drei Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von zehn Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist über die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren.

Dieser Beschluss wird der/dem betroffenen konventionierten Tagesmutter/-vater unverzüglich zugestellt. Der Tagesmütterdienst erhält eine Abschrift des Beschlusses und informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die sofortige vorläufige Schließung der Kinderbetreuungsstelle. Der Tagesmütterdienst gewährleistet gemäß Artikel 66 im Rahmen der Möglichkeiten die Kontinuität der Betreuung des Kindes.



§2 – Sind die Umstände, die zur Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren geführt haben, behoben, beendet der Minister umgehend die Aussetzung der Zulassung und die vorläufige Schließung der Kinderbetreuungsstelle. Der Tagesmütterdienst erhält eine Abschrift des Beschlusses und informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die erneute Öffnung der Kinderbetreuungsstelle.

## **Abschnitt 2 – Entzug der Zulassung**

**Art. 148** – Kommt die/der konventionierte Tagesmutter/-vater nach Ablauf der Dauer der in Artikel 146 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht der Tagesmütterdienst die Zulassung.

Vor dem Entzug teilt der Tagesmütterdienst der/dem betroffenen konventionierten Tagesmutter/-vater per Einschreibebrief seine Absicht mit. Die/der konventionierte Tagesmutter/-vater kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Tagesmütterdienst einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Tagesmütterdienst entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug. Die Entscheidung ist schriftlich und begründet.

Dieser Beschluss wird der/dem betroffenen konventionierten Tagesmutter/-vater unverzüglich zugestellt. Der Fachbereich erhält eine Abschrift des Beschlusses. Der Tagesmütterdienst informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über den Entzug der Zulassung.

## **KAPITEL 3 – BEENDIGUNG DER KINDERBETREUUNG**

**Art. 149** – Unbeschadet des Artikels 147 hat der Entzug der Zulassung einer/eines konventionierten Tagesmutter/-vaters gemäß Artikel 148 die Beendigung der Kinderbetreuung innerhalb von 30 Tagen zur Folge.

Mit der Beendigung der Kinderbetreuung wird die in Anwendung von Artikel 60 §1 Absatz 2 abgeschlossene Vereinbarung von Rechtswegen beendet.

**Art. 150** – §1 – Die konventionierten Tagesmütter/-väter teilen dem Tagesmütterdienst jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung ihrer Tätigkeit schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Zulassung gemäß Artikel 148 zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

§2 – Die definitive Einstellung der Tätigkeit der konventionierten Tagesmütter/-väter hat den Entzug der Zulassung von Rechtswegen zur Folge.

Mit der definitiven Einstellung der Tätigkeit werden alle Kinderbetreuungen durch die/den konventionierte/n Tagesmutter/-vater beendet.

**Art. 151** – Die in Anwendung von Artikel 28 abgeschlossenen Betreuungsverträge bleiben durch den Entzug der Zulassung der/des konventionierten Tagesmutter/-vaters beziehungsweise durch die definitive Einstellung der Tätigkeit unberührt.

Der Tagesmütterdienst unterbreitet bei der Beendigung der Kinderbetreuungen durch die/den konventionierte/n Tagesmutter/-vater den Erziehungsberechtigten schnellstmöglich ein neues Betreuungsangebot. Nimmt der Erziehungsberechtigte das Angebot nicht an oder kann der Tagesmütterdienst kein zutreffendes Angebot unterbreiten, ist der Betreuungsvertrag ab Datum der Absage von Rechtswegen beendet.

## **TITEL 4 – ZENTREN FÜR KINDERBETREUUNG**

### **KAPITEL 1 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN**

#### **Abschnitt 1 – Einhaltung der allgemeinen und besonderen Bestimmungen**

**Art. 152** – Außer in den Fällen, für die das vorliegende Kapitel spezifische Bestimmungen vorsieht, halten die Zentren für Kinderbetreuung bei der Gewährleistung der in Artikel 163 Absatz 2 Nummer 3 erwähnten Dienstleistungen die jeweils gemäß den Titeln 2 und 3 anwendbaren gemeinsamen und besonderen Bestimmungen ein.

#### **Abschnitt 2 – Außerschulische Betreuung**

**Art. 153** – §1 – Für Standorte der außerschulischen Betreuung, die durch ein Zentrum für Kinderbetreuung angeboten und gleichzeitig durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und eine oder mehrere Gemeinden bezuschusst werden, wird das Anerkennungsverfahren nach den Bestimmungen des vorliegenden Artikels eingeleitet.

§2 – In Abweichung von Artikel 37 wird vor dem Einreichen eines Antrags auf vorläufige Anerkennung des Standortes der außerschulischen Betreuung im KBAK der betroffenen Gemeinde eine ausführliche Bedarfsanalyse vorgestellt und eine dazugehörige Stellungnahme ausgearbeitet. Wenn die Bedarfsanalyse eine durchschnittliche Anwesenheit von mindestens sechs Kindern pro Kalenderjahr erkennen lässt, kann eine positive Stellungnahme ausgesprochen werden.

Der KBAK wird auf Initiative der Gemeinde oder nach schriftlicher Anfrage eines interessierten Zentrums für Kinderbetreuung durch den Vorsitzenden des KBAK einberufen.

§3 – Liegt eine positive Stellungnahme vor, lässt der KBAK der Gemeinde einen Antrag zukommen, der zumindest folgende Punkte beinhaltet:

1. den Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung;
2. die vorgeschlagene Aufnahmekapazität;
3. die Beschreibung und die Lage der vorgeschlagenen Räumlichkeiten;
4. die begründete positive Stellungnahme des KBAK.

Insofern die Gemeinde nach Erhalt des Antrags einen positiven Beschluss fasst, kann sie bei dem Zentrum für Kinderbetreuung eine Anfrage zur Schaffung eines Standortes der außerschulischen Betreuung stellen.

§4 – Stellt die Gemeinde bei dem Zentrum für Kinderbetreuung eine Anfrage zur Schaffung eines Standortes der außerschulischen Betreuung, informiert sie zeitgleich den in Artikel 154 genannten Begleitausschuss über ihren Beschluss.

Innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt dieser Information fertigt der Begleitausschuss für den Standort der außerschulischen Betreuung ein begründetes Gutachten zu der Stellungnahme des KBAK an, das sich für oder gegen die Anerkennung eines neuen Standortes der außerschulischen Betreuung ausspricht.

§5 – Spätestens sechs Monate nach dem positiven Gutachten des Begleitausschusses kann das Zentrum für Kinderbetreuung bei dem Fachbereich einen Antrag auf vorläufige Anerkennung eines neuen Standortes der außerschulischen Betreuung gemäß Artikel 37 stellen. Wird diese Frist überschritten, ist das gemäß dem vorliegenden Artikel begonnene Anerkennungsverfahren hinfällig.

Ausgehend von der positiven Stellungnahme des KBAK, dem positiven Beschluss der Gemeinde und dem positiven Gutachten des Begleitausschusses entscheidet der Minister gemäß Artikel 38 über den Antrag.

**Art. 154 – §1** – Es wird ein Begleitausschuss für die Standorte der außerschulischen Betreuung eingerichtet, die durch ein Zentrum für Kinderbetreuung angeboten und gleichzeitig durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und eine oder mehrere Gemeinden bezuschusst werden.

§2 – Der Begleitausschuss setzt sich aus jeweils einem Vertreter des Kollegiums jeder der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zusammen.

Dem Begleitausschuss gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

1. ein oder mehrere Vertreter des Ministers;
2. ein oder mehrere Vertreter des Fachbereichs;
3. ein oder mehrere Vertreter des betroffenen Zentrums für Kinderbetreuung.

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der neun Gemeindevertreter anwesend sind. Wenn der Begleitausschuss wegen unzureichender Teilnahme ein zweites Mal einberufen werden muss, zählt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

**Art. 155** – Nach der Eröffnung eines neuen Standortes der außerschulischen Betreuung, der durch ein Zentrum für Kinderbetreuung angeboten und gleichzeitig durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und eine oder mehrere Gemeinden bezuschusst wird, beginnt eine zweijährige Startphase.

Im zweiten Jahr dieser Startphase ist eine durchschnittliche Anwesenheit von mindestens sechs Kindern zu erreichen. Falls diese durchschnittliche Anwesenheit nicht erreicht wird, wird der Standort innerhalb der nächsten sechs Monate geschlossen.

Insofern ein Standort nach der zweijährigen Startphase in einem der nachfolgenden Kalenderjahre die in Absatz 2 aufgeführte durchschnittliche Mindestanwesenheit nicht erreicht, kann er noch ein Jahr weitergeführt werden. Wenn er nach Ablauf dieses Kalenderjahres weiterhin nicht die durchschnittliche Mindestanwesenheit erfüllt, wird er innerhalb der nächsten sechs Monate geschlossen.

[Die durchschnittliche Anwesenheit errechnet sich aus der Gesamtheit der Anzahl anwesender Kinder pro Betreuungseinheit geteilt durch die Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr. Jeder Öffnungstag kann entweder eine oder zwei Betreuungseinheiten umfassen. Bei zwei Betreuungseinheiten findet eine Einheit vor Schulbeginn und eine nach Schulschluss statt.]<sup>68</sup>

### **Abschnitt 3 – Verschiedene Verpflichtungen**

<sup>68</sup> Abs. 4 ersetzt ER 19.04.18, Art. 33 – Inkraft : 01.01.17

**Art. 156** – Die Zentren für Kinderbetreuung verfügen mindestens über eine vollzeitbeschäftigte Leitung.

Diese Funktion wird von einer oder mehreren Personen wahrgenommen, die über [ein Masterdiplom oder ein gleichgestelltes Diplom]<sup>69</sup> verfügen.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

**Art. 157** – Die Zentren für Kinderbetreuung verfügen mindestens über eine halbzzeitbeschäftigte pädagogische Begleitung.

Diese Fachkraft verfügt über [ein Masterdiplom oder ein gleichgestelltes Diplom]<sup>70</sup>.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

[**Art. 157.1** – Die Zentren für Kinderbetreuung verfügen mindestens über eine vollzeitbeschäftigte Assistenz in der Verwaltung die unter anderem mit Aufgaben im Bereich Wirtschaftlichkeit und Buchhaltung des Zentrums beauftragt ist.

Diese Fachkraft verfügt über ein Bachelordiplom in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, Betriebsorganisation, Wirtschaftswissenschaften, Buchhaltung oder über ein diesen Ausbildungen gleichgestelltes Diplom.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.]<sup>71</sup>

**Art. 158** – Die Zentren für Kinderbetreuung reichen die in Artikel 34 §2 erwähnte Ergebnisrechnung und Bilanz sowohl für das Zentrum global als auch jeweils für die in Artikel 163 Absatz 2 Nummer 3 erwähnten Dienstleistungen einzeln und getrennt voneinander ein.

#### **Abschnitt 4 – Bezuschussung**

**Art. 159** – Unbeschadet eines gegebenenfalls abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 13 des Dekrets, können anerkannte Zentren für Kinderbetreuung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels erhalten.

**Art. 160** – Folgende Personalkosten der Zentren für Kinderbetreuung können bezuschusst werden:

1. 1 Vollzeitäquivalentstelle für die in Artikel 156 erwähnte Leitung;
2. 0,5 Vollzeitäquivalentstelle für die in Artikel 157 erwähnte pädagogische Begleitung.
- [3. 1 Vollzeitäquivalentstelle für die in Artikel 157.1 erwähnte Assistenz in der Verwaltung.]<sup>72</sup>

Für die Bezuschussung der Personalkosten [findet der Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich Anwendung]<sup>73</sup>.

Es werden nur die Kosten für Personalmitglieder berücksichtigt, die über die in den [Artikeln 156, 157 und 157.1]<sup>74</sup> jeweils festgelegten Diplome verfügen.

**Art. 161** – Die trimestriellen Belege für die Bezuschussung reicht das Zentrum für Kinderbetreuung spätestens sechs Wochen nach Ende eines jeden Trimesters bei dem Fachbereich ein.

Bei verspätetem Einreichen der trimestriellen Belege können 5% des Zuschusses bei einem Monat und 10% bei zwei oder mehr Monaten Verzug einbehalten werden.

**Art. 162** – Unbeschadet des Artikels 159 gewährt der Minister auf Antrag des Zentrums für Kinderbetreuung die im vorliegenden Abschnitt genannten Zuschüsse nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich. Die Anträge auf Bezuschussung werden bei dem Fachbereich mit den gegebenenfalls erforderlichen Belegen eingereicht.

<sup>69</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 11 – Inkraft : 01.01.15

<sup>70</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 12 – Inkraft : 01.01.15

<sup>71</sup> Art. 157.1 eingefügt ER 03.09.15, Art. 13 – Inkraft : 01.09.15

<sup>72</sup> Nr. 3 eingefügt ER 03.09.15, Art. 14 – Inkraft : 01.09.15

<sup>73</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 14 – Inkraft : 01.09.15

<sup>74</sup> abgeändert ER 03.09.15, Art. 14 – Inkraft : 01.09.15

## KAPITEL 2 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### Abschnitt 1 – Anerkennung

**Art. 163** – Für den Erhalt einer Anerkennung als Zentrum für Kinderbetreuung reichen die Dienstleister einen Antrag bei dem Fachbereich ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die Satzungen der juristischen Person;
3. der Nachweis, dass unter Einhaltung der in den Titeln 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen folgende Dienstleistungen angeboten werden:
  - a) mindestens ein Tagesmütterdienst,
  - b) mindestens eine Kinderkrippe,
  - c) mindestens ein Standort der außerschulischen Betreuung;
4. ein Konzept der Koordination der verschiedenen Dienstleistungen des Zentrums.

**Art. 164** – §1 – Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags sowie die beigefügten Unterlagen.

Der Fachbereich erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Erteilung einer Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

§2 – Der Antragsteller kann im Fall einer verweigerten Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen.

Der Antragsteller übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des verweigerten Antrags beziehungsweise nach Ablauf der in §1 genannten Frist.

Die Regierung informiert den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln der Regierung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Erteilung der Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

**Art. 165** – Die Anerkennung wird für einen unbestimmten Zeitraum erteilt.

Der Antragsteller kann das Zentrum für Kinderbetreuung nur nach Erhalt der Anerkennung in Betrieb nehmen.

### Abschnitt 2 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung

**Art. 166** – Die Artikel 49-54 sind auf die Zentren für Kinderbetreuung entsprechend anwendbar.

### Abschnitt 3 – Beendigung der Kinderbetreuung

**Art. 167** – Die Artikel 55-57 sind auf die Zentren für Kinderbetreuung entsprechend anwendbar.

## TITEL 5 – KINDERHORTE

### UNTERTITEL 1 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1 – ANERKENNUNGSBEDINGUNGEN

##### Abschnitt 1 – Trägerschaft

**Art. 168** – Ausschließlich juristische Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, werden als Träger eines oder mehrerer Kinderhorte anerkannt.

##### Abschnitt 2 – Personenbezogene Bestimmungen

**Art. 169** – Die Kinderhorte stellen den in der Kinderbetreuung tätigen Personen, die von ihnen beauftragt wurden, sowie dem Hauptverantwortlichen und seinem Vertreter jährlich ein für sie kostenloses Weiterbildungsangebot zur Verfügung.

**Art. 170** – Die Artikel 12 und 13 sind auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

### **Abschnitt 3 – Betreuungskonzept**

**Art. 171** – Der Kinderhort erstellt ein Betreuungskonzept.

Das Betreuungskonzept enthält zumindest:

1. die Zielsetzungen der Angebote;
2. die pädagogischen Grundsätze;
3. die Vorgehensweise der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
4. die Vorgehensweise der Zusammenarbeit mit anderen Diensten;
5. die Vorgehensweise der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen;
6. das Verfahren zur Zulassung der Hortbetreuer im Hinblick auf ihre Eignung;
7. die Maßnahmen der Gesundheitsförderung;
8. die Angaben zum Beschwerdemanagement;
9. die Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten des Dienstes;
10. die Verfahrensrichtlinien bei Vermutung oder Feststellung von Kindesmisshandlung,-missbrauch und/oder Vernachlässigung, ansteckenden Krankheiten, andauerndem sozial auffälligem Verhalten, Vermutung oder Feststellung von Entwicklungsverzögerungen sowie über den Umgang mit Kindern mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung.

### **Abschnitt 4 – Hausordnung**

**Art. 172** – Artikel 16 ist auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

### **Abschnitt 5 – Versicherungen**

**Art. 173** – Artikel 17 ist auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

## **KAPITEL 2 – BESCHAFFENHEIT DER RÄUMLICHKEITEN**

**Art. 174** – §1 – Die Artikel 19-22 sind auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

§2 – Zusätzlich gelten folgende Bedingungen in Bezug auf die Beschaffenheit der Räumlichkeiten:

1. die Treppen sind mit Stoßstufen ausgestattet und ihr Zugang ist durch Treppenschutzgitter gesichert. Die Treppen sind mit einem doppelten Handlauf, einen auf Kinderhöhe und einen auf Erwachsenenhöhe, versehen. Bei Fehlen dürfen diese nur in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden;
  2. alle den Kindern zugänglichen Räume sind mit einem Fußbodenbelag ausgelegt, der ein Ausrutschen verhindert. Es wird kein Teppich verwendet;
  3. der Hygienebereich ist mit genügend Waschbecken, Wickeltischen und dem Alter der Kinder angepassten Toiletten und Handwaschbecken ausgestattet.
- [4. die Betten und Wiegen entsprechen den Richtlinien des Ministers.]<sup>75</sup>

## **KAPITEL 3 – VERPFLICHTUNGEN**

### **Abschnitt 1 – Anerkennungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten**

**Art. 175** – Die Kinderhorte erfüllen nach ihrer Anerkennung weiterhin die im Dekret oder im vorliegenden Titel aufgeführten Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen, und halten die vorgegebene Beschaffenheit der Räumlichkeiten ein.

### **Abschnitt 2 – Allgemeine Verpflichtungen**

**Art. 176** – Der Kinderhort öffnet mindestens zwei Stunden und höchstens vier Stunden pro Tag. Die Betreuung wird mindestens einen Tag alle zwei Wochen und höchstens vier Tage pro Woche angeboten.

**Art. 177** – §1 – Die Höchstanzahl der Betreuungstage liegt für jedes Kind bei 90 pro Jahr.

§2 – In Abweichung von §1 kann der Kinderhort für ein oder mehrere Kinder eine begründete zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung beantragen.

---

<sup>75</sup> Nr. 4 eingefügt ER 19.04.18, Art. 34 – Inkraft : 01.01.18

Zu diesem Zweck reicht der Kinderhort einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

**Art. 178 – §1** – Der Kinderhort beauftragt für die Kinderbetreuung ausschließlich zugelassene Hortbetreuer. Er schließt hierfür eine schriftliche Vereinbarung mit diesen ab.

§2 – Für den Erhalt einer Zulassung erfüllen die Hortbetreuer mindestens folgende Bedingungen:

1. mindestens 18 und höchstens 65 Jahre alt sein;
2. über die Eignung zum Umgang mit Kindern verfügen;
3. bereit sein, seine Vorstellungen und Kenntnisse über die Kinderbetreuung weiterzuentwickeln;
4. bereit sein, an Weiterbildungen und insbesondere an Kursen in Erster Hilfe für Kinder und Kleinkinder teilzunehmen.

§3 – In Abweichung von §2 Nummer 1 kann der Kinderhort eine Ausnahmegenehmigung zur festgelegten Höchstaltersgrenze eines Hortbetreuers beantragen.

[Zu diesem Zweck reicht der Kinderhort einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein, dem ein positives ärztliches Attest beigelegt ist, das nicht älter als zwei Monate ist und belegt, dass die Person gesundheitlich in der Lage ist, Kinder zu betreuen und keine Zeichen physischer oder psychischer Leiden oder Beeinträchtigungen bestehen, die eine gesundheitliche Gefahr für die betreuten Kinder darstellen könnten. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.]<sup>76</sup>

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Dauer der Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall auf höchstens zwei Jahre begrenzt und kann erneuert werden.

**Art. 179 – §1** – Der Kinderhort verfügt mindestens über zugelassene Hortbetreuer gemäß nachfolgender kumulativer Tabelle:

Anzahl gleichzeitig anwesende Kinder	Anzahl anwesende Hortbetreuer
1-5	1
6-10	2
11-15	3
16-20	4
21-25	5
26-30	6

§2 – Die Hortbetreuer können sowohl vertraglich beschäftigte als auch ehrenamtliche Mitarbeiter sein.

§3 – Der Minister kann in begründeten Ausnahmefällen dem Kinderhort eine Frist einräumen, um die in §1 erwähnten Normen einzuhalten. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

**Art. 180 – §1** – Der Kinderhort bestimmt einen Hauptverantwortlichen, der mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. die in Artikel 178 §2 erwähnten Bedingungen erfüllen;
- [2. einen abgeschlossenen Kurs in Erster Hilfe für Kinder und Kleinkinder nachweisen oder sich vertraglich verpflichten, einen solchen Kurs binnen eines Jahres nach Anstellung zu absolvieren. Die Ersthelferkenntnisse werden alle zwei Jahre erneuert.]<sup>77</sup>
3. mindestens über einen Bildungsnachweis als Säuglings- oder Kinderpfleger, Kinderbetreuer, Erzieher oder einem diesen Ausbildungen gleichgestellten Diplom verfügen.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

<sup>76</sup> Abs. 2 ersetzt ER 19.04.18, Art. 35 – Inkraft : 01.05.18

<sup>77</sup> Nr. 2 ersetzt ER 19.04.18, Art. 36 – Inkraft : 01.05.18

§2 – Die Aufgaben des Hauptverantwortlichen sind insbesondere:  
1. die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes mit dem Team;  
2. die Begleitung und Anleitung der Hortbetreuer;  
3. die tägliche Geschäftsführung;  
4. die Funktion des offiziellen Ansprechpartners für Erziehungsberechtigte oder Behörden;  
5. die Zulassung der Hortbetreuer nach Überprüfung der in Artikel 178 §2 genannten Bedingungen unter Einhaltung des in Artikel 171 Absatz 2 Nummer 6 erwähnten Verfahrens.

Der Hauptverantwortliche ist grundsätzlich an jedem Betreuungstag erreichbar und kann auch in der Kinderbetreuung tätig sein.

§3 – Der Kinderhort bestimmt einen Vertreter des Hauptverantwortlichen, der mindestens die in §1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt.

Bei Abwesenheit des Hauptverantwortlichen nimmt sein Vertreter die in §2 Absatz 1 Nummern 1-4 beschriebenen Aufgaben wahr.

**Art. 181** – Kranke Kinder können nur dann betreut werden, wenn keine Gefahr für die anderen betreuten Kinder besteht.

Der Kinderhort kann im Zweifelsfall ein medizinisches Attest verlangen.

### **Abschnitt 3 – Betreuungskonzept**

**Art. 182** – Artikel 24 ist auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

### **Abschnitt 4 – Hausordnung**

**Art. 183** – Artikel 25 ist auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

### **Abschnitt 5 – Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

**Art. 184** – §1 – Der Kinderhort schließt vor Beginn der Betreuung einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten ab.

Die Betreuung beginnt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch alle Vertragsparteien.

§2 – Unbeschadet des §1 kann der Kinderhort von den Erziehungsberechtigten ohne vorherige Anmeldung des Kindes genutzt werden.

**Art. 185** – Der Kinderhort teilt den Erziehungsberechtigten rechtzeitig die Angaben zu den Schließungstagen mit.

**Art. 186** – Die Artikel 26 sowie 30-31 sind auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

### **Abschnitt 6 – Brandschutz**

**Art. 187** – Artikel 32 ist auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

### **Abschnitt 7 – Berichtswesen**

**Art. 188** – Außer im ersten Jahr der Betreuung reicht der Kinderhort jährlich bis spätestens zum 1. Februar eine Übersichtsliste mit dem im Vorjahr effektiv beschäftigten Personal bei dem Fachbereich ein.

Die Übersichtsliste beinhaltet folgende Angaben zu den einzelnen Personalmitgliedern: Name, Geburtsdatum, Diplom beziehungsweise Qualifikation, Funktion, Diensteintritt, effektives Dienstalter, Beschäftigungsgrad.

**Art. 189** – §1 – Außer im ersten Jahr der Betreuung reicht der Kinderhort jährlich bis spätestens zum 1. April einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Kalenderjahres bei dem Fachbereich ein.

Der Tätigkeitsbericht beinhaltet:

1. die Anzahl der Öffnungstage und die Öffnungszeiten;
2. die Gesamtzahl der Anwesenheiten;
3. die Gesamtzahl der durchschnittlichen Anwesenheiten;
4. die Auswertung und Einschätzung der Aktivitäten;
5. einen Querschnitt der besuchten Weiterbildungsveranstaltungen.

§2 – Artikel 34 §§2-3 ist auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

**Art. 190** – Artikel 35 ist auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

#### KAPITEL 4 – BEZUSCHUSSUNG

**Art. 191** – Unbeschadet eines gegebenenfalls abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 13 des Dekrets, können anerkannte Kinderhorte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels erhalten.

**Art. 192** – Um bezuschusst werden zu können, sieht der Kinderhort eine Kostenbeteiligung für Nutznießer sowie ein Sozialtarif für Familien mit geringem Einkommen vor.

**Art. 193** – Für die Organisation des Kinderhortes erhält der Träger eine Jahrespauschale von 45 Euro für jeden Öffnungstag unter der Voraussetzung, dass eine durchschnittliche Anwesenheit von mindestens fünf Kindern pro Kalenderjahr erreicht wird. Die durchschnittliche Anwesenheit errechnet sich aus der Gesamtheit der Anzahl anwesender Kinder geteilt durch die Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr.

**Art. 194** – Der Träger beantragt den in Artikel 193 beschriebenen Zuschuss bis spätestens zum 1. April des dem Tätigkeitsjahr folgenden Jahres bei dem Fachbereich.

**Art. 195** – Unbeschadet des Artikels 191 gewährt der Minister auf Antrag des Kinderhortes die im vorliegenden Kapitel genannten Zuschüsse nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich. Die Anträge auf Bezuschussung werden bei dem Fachbereich mit den gegebenenfalls erforderlichen Belegen eingereicht.

#### UNTERTITEL 2 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

##### KAPITEL 1 – ANERKENNUNG

**Art. 196** – Für den Erhalt einer vorläufigen Anerkennung reicht der Träger einen Antrag bei dem Fachbereich ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die Satzungen der juristischen Person;
3. der Nachweis des Betreuungsbedarfs;
4. die beantragte Aufnahmekapazität;
5. das Finanzierungskonzept;
6. die Festlegung der Elternbeiträge;
7. die Beschreibung der Infrastruktur;
8. die Funktionsbeschreibung des Personals;
9. die Identität und Qualifikation der mit der Betreuung der Kinder beauftragten Personen sowie des Hauptverantwortlichen und seines Vertreters;
10. das Modell des Vertrags zwischen dem Kinderhort und den Hortbetreuern, in dem die in den Artikeln 169 und 170 erwähnten Verpflichtungen aufgeführt sind;
11. das Verfahren zur Prüfung der Eignung der Kandidaten, die eine Zulassung als Hortbetreuer beantragen;
12. das in Artikel 171 beschriebene Betreuungskonzept;
13. die in Artikel 172 beschriebene Hausordnung;
14. den Nachweis, dass die in Artikel 173 beschriebenen Versicherungen abgeschlossen wurden;
15. das Modell des Betreuungsvertrags zwischen dem Kinderhort und den Erziehungsberechtigten;
16. ein positives Brandschutzgutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten, welches nicht älter als zwei Monate ist, zu den Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden soll;
17. die gemäß Artikel 9 §2 erteilte positive Stellungnahme des KBAK der Gemeinde, in der der Kinderhort angesiedelt werden soll. Richtet sich das Angebot an die Bevölkerung mehrerer Gemeinden, wird eine Stellungnahme der jeweils örtlich zuständigen KBAK eingereicht.

**Art. 197** – §1 – Die Kinderhorte teilen dem Fachbereich während der Dauer der gegebenenfalls vorläufigen oder definitiven Anerkennung innerhalb von 30 Tagen jede Änderung zu den in Artikel 196 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3, 5, 8, 13, 14 und 16 erwähnten Angaben schriftlich mit.

§2 – Der Fachbereich kann während der Dauer der gegebenenfalls vorläufigen oder definitiven Anerkennung jederzeit eine aktuelle Ausführung der in §1 erwähnten Angaben bei den Kinderhorten anfordern.

**Art. 198** – Änderungen zu den in Artikel 196 Absatz 2 Nummern 4, 6, 7, 10, 11, 12 und 15 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reichen die Kinderhorte einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Fachbereich ein. Der Fachbereich erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.



Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Der Kinderhort kann die Änderungen nur nach Erhalt einer Zusage vornehmen.

**Art. 199** – Die Artikel 38-41 sowie 44-46 sind auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

#### KAPITEL 2 – AUSSETZUNG UND ENTZUG DER ANERKENNUNG

**Art. 200** – Die Artikel 49-54 sind auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

#### KAPITEL 3 – BEENDIGUNG DER KINDERBETREUUNG

**Art. 201** – Die Artikel 55-57 sind auf die Kinderhorte entsprechend anwendbar.

#### TITEL 6 – ÖRTLICH BEGRENZTE PROJEKTE DER KINDERBETREUUNG

**Art. 202** – Unter Einhaltung der im Dekret aufgeführten Vorgaben kann der durch die bestehenden Betreuungsformen nicht abgedeckten Nachfrage in der Kinderbetreuung im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Projekten nachgekommen werden.

Die Aufgabenbeschreibung und die Finanzierung dieser Projekte werden in einer eigenen Konvention zwischen dem Dienstleister und der Regierung geregelt.

#### TITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 203** – Der Erlass der Regierung vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung, abgeändert durch den Erlass vom 24. Juni 2010, ist aufgehoben.

**Art. 204** – Unbeschadet des Artikels 205 gilt Folgendes für die aufgrund des Erlasses der Regierung vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung anerkannten Dienstleister und in der Kinderbetreuung tätigen Personen:

1. die Tagesmütterdienste, Kinderkrippen, Standorte der außerschulischen Betreuung und Zentren für Kinderbetreuung gelten für die Anwendung des vorliegenden Erlasses als anerkannt. Die bestehenden Anerkennungen gelten für eine unbestimmte Dauer;

2. die Tagesmütter/-väter werden zu konventionierten Tagesmüttern/-vätern und gelten für die Anwendung des vorliegenden Erlasses als zugelassen. Die bestehenden Anerkennungen gelten als Zulassung für die Dauer, die jeweils in den Anerkennungszusagen der betroffenen Tagesmütter/-väter festgelegt ist.

**Art. 205** – Die Dienstleister und in der Kinderbetreuung tätigen Personen verfügen über eine Frist von [36]<sup>78</sup> Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem vorliegenden Erlass vorzunehmen.

[In Abweichung von Absatz 1 verfügen die zum 1. September 2015 bereits anerkannten Zentren für Kinderbetreuung über eine Frist bis zum 1. Januar 2016, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Artikel 157.1 vorzunehmen.]<sup>79</sup>

[In Abweichung von Absatz 1 verfügen die Dienstleister über eine Frist von 36 Monaten ab dem 1. Januar 2018 um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Artikel 83 §1 und §2 vorzunehmen.]<sup>80</sup>

In Abweichung von Absatz 1 verfügen die Dienstleister über eine Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Artikel 158 vorzunehmen.

[**Art. 205.1** – In Abweichung von Artikel 113 erhalten die Standorte der außerschulischen Betreuung, die zum 1. Januar 2015 bereits anerkannt sind und die in Artikel 114 und 115 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, noch während maximal 24 Monaten Zuschüsse für eine Dritttagsbetreuung von 2,25 Euro pro betreutes Kind mit einem Höchstbetrag von 16.000 Euro pro Standort der außerschulischen Betreuung. Um diese Pauschale zu erhalten, verpflichten sich die Standorte schriftlich zur Erfüllung der erwähnten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2016. Wenn sie zu diesem Zeitpunkt weiterhin nicht die erwähnten Bedingungen erfüllen, werden sie ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr bezuschusst.

In Abweichung von Artikel 113 erhalten die Projekte, die im Rahmen des Fonds für kollektive Ausrüstungen und Dienstleistungen einen Zuschuss erhielten, jedoch nicht zum 1. Januar 2015 als Standort der außerschuli-

<sup>78</sup> abgeändert ER 19.01.17, Art. 3 – Inkraft: 01.01.17

<sup>79</sup> Abs. 2 eingefügt ER 03.09.15, Art. 15 – Inkraft : 01.09.15

<sup>80</sup> Abs. 3 eingefügt ER 19.04.18, Art. 37 – Inkraft: 01.01.18

schen Betreuung anerkannt waren, für das Jahr 2015 einen Zuschuss pro betreutes Kind von 10 Euro pro Ganztagsbetreuung mit einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.]<sup>81</sup>

[**Art. 205.2** – Die in Artikel 87 Nummer 16 aufgeführte Bestimmung gilt nicht für die bereits zum 1. Januar 2017 bestehenden Räumlichkeiten von Kinderkrippen.

In Abweichung von Absatz 1 wird dem in Artikel 86 §2 erwähnten Antrag auf Anpassung der Aufnahmekapazität, der Umbau- oder Anbaumaßnahmen mit sich bringt, ein Gutachten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung der Räumlichkeiten der Kinderkrippe beigelegt.]<sup>82</sup>

[**Art. 205.3** – Die Standorte der außerschulischen Betreuung verfügen über eine Frist von 24 Monaten ab dem 1. Juli 2018, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Artikel 108.1 vorzunehmen.]<sup>83</sup>

**Art. 206** – Die in Artikel 123 §1 Nummer 3 aufgeführte Bestimmung gilt nicht für konventionierte Tagesmütter/-väter, die vor dem 1. April 2007 anerkannt wurden.

**Art. 207** – In Abweichung von Artikel 155 können die dort erwähnten Standorte der außerschulischen Betreuung, die zum 1. Januar 2013 bereits bestehen und die in Artikel 155 erwähnte durchschnittliche Anwesenheit von sechs Kindern pro Kalenderjahr im Jahr 2013 nicht erreichen, noch ein Kalenderjahr weitergeführt werden. Wenn sie Ende 2014 weiterhin nicht die durchschnittliche Mindestanwesenheit pro Kalenderjahr erfüllen, werden sie innerhalb der nächsten sechs Monate geschlossen.

Die in Artikel 155 erwähnten Standorte der außerschulischen Betreuung, die zum 1. Januar 2013 bereits bestehen und die durchschnittliche Anwesenheit von sechs Kindern pro Kalenderjahr ab dem Jahr 2014 nicht erreichen, können noch ein Kalenderjahr weitergeführt werden. Wenn sie nach Ablauf dieses Kalenderjahres weiterhin nicht die durchschnittliche Mindestanwesenheit pro Kalenderjahr erfüllen, werden sie innerhalb der nächsten sechs Monate geschlossen.

Die durchschnittliche Anwesenheit errechnet sich aus der Gesamtheit der Anzahl anwesender Kinder geteilt durch die Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr.

**Art. 208** – Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 117 und 207 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

**Art. 209** – Der für die Familienpolitik zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

---

<sup>81</sup> Art. 205.1 eingefügt ER 03.09.15, Art. 16 – Inkraft : 01.01.15

<sup>82</sup> Art. 205.2 eingefügt ER 19.01.17, Art. 4 – Inkraft : 06.03.17

<sup>83</sup> Art. 205.3 eingefügt ER 19.04.18, Art. 38 – Inkraft : 01.05.18

**Anhang - Die tägliche Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und die Reservierungsgebühr**

Kumulierte monatliche Einkünfte		Elternbeteiligung und Reservierungsgebühr in EUR						
Einkommen in EUR		Ganze Tage		Halbe Tage		Drittel Tag		Reservierungsgebühr
Von	bis	Tages-satz	Ermä-ßi-gung	Halb-tagessatz	Ermä-ßi-gung	Drittel-Tagessatz	Ermä-ßi-gung	
0,00	495,78	1,39	0,97	0,83	0,58	0,56	0,39	75,00
495,79	520,57	2,01	1,41	1,21	0,85	0,80	0,56	75,00
520,58	545,36	2,36	1,65	1,42	0,99	0,94	0,66	75,00
545,37	570,15	2,75	1,93	1,65	1,16	1,10	0,77	75,00
570,16	594,93	3,15	2,21	1,89	1,32	1,26	0,88	75,00
594,94	619,72	3,45	2,42	2,07	1,45	1,38	0,97	75,00
619,73	644,51	3,57	2,50	2,14	1,50	1,43	1,00	75,00
644,52	669,30	3,72	2,60	2,23	1,56	1,49	1,04	75,00
669,31	694,09	3,84	2,69	2,30	1,61	1,54	1,08	75,00
694,10	718,88	3,99	2,79	2,39	1,67	1,60	1,12	75,00
718,89	743,67	4,12	2,88	2,47	1,73	1,65	1,16	75,00
743,68	768,46	4,26	2,98	2,56	1,79	1,70	1,19	75,00
768,47	793,25	4,56	3,19	2,74	1,92	1,82	1,27	75,00
793,26	818,04	4,71	3,30	2,83	1,98	1,88	1,32	75,00
818,05	842,83	4,83	3,38	2,90	2,03	1,93	1,35	75,00
842,84	867,62	4,98	3,49	2,99	2,09	1,99	1,39	75,00
867,63	892,41	5,11	3,58	3,07	2,15	2,04	1,43	75,00
892,42	917,20	5,26	3,68	3,16	2,21	2,10	1,47	75,00
917,21	941,99	5,38	3,77	3,23	2,26	2,15	1,51	75,00
942,00	966,77	5,53	3,87	3,32	2,32	2,21	1,55	75,00
966,78	991,56	5,65	3,96	3,39	2,37	2,26	1,58	75,00
991,57	1.016,35	5,80	4,06	3,48	2,44	2,32	1,62	75,00
1.016,36	1.041,14	5,93	4,15	3,56	2,49	2,37	1,66	75,00
1.041,15	1.065,93	6,07	4,25	3,64	2,55	2,43	1,70	75,00
1.065,94	1.090,72	6,20	4,34	3,72	2,60	2,48	1,74	75,00
1.090,73	1.115,51	6,35	4,45	3,81	2,67	2,54	1,78	75,00
1.115,52	1.140,30	6,47	4,53	3,88	2,72	2,59	1,81	75,00
1.140,31	1.165,09	6,62	4,63	3,97	2,78	2,65	1,86	75,00

Kumuliertemonatliche Einkünfte		Elternbeteiligung und Reservierungsgebühr in EUR						
Einkommen in EUR		Ganze Tage		Halbe Tage		Drittel Tag		Reservierungsgebühr
Von	bis	Tages-satz	Ermäßigung	Halb-tagessatz	Ermäßigung	Drittel-Tagessatz	Ermäßigung	
1.165,10	1.189,88	6,74	4,72	4,04	2,83	2,70	1,89	75,00
1.189,89	1.214,67	6,89	4,82	4,13	2,89	2,76	1,93	75,00
1.214,68	1.239,46	7,02	4,91	4,21	2,95	2,81	1,97	75,00
1.239,47	1.264,25	7,16	5,01	4,30	3,01	2,86	2,00	125,00
1.264,26	1.289,04	7,29	5,10	4,37	3,06	2,92	2,04	125,00
1.289,05	1.313,83	7,44	5,21	4,46	3,12	2,98	2,09	125,00
1.313,84	1.338,62	7,56	5,29	4,54	3,18	3,02	2,11	125,00
1.338,63	1.363,40	7,71	5,40	4,63	3,24	3,08	2,16	125,00
1.363,41	1.388,19	7,83	5,48	4,70	3,29	3,13	2,19	125,00
1.388,20	1.412,98	7,98	5,59	4,79	3,35	3,19	2,23	125,00
1.412,99	1.437,77	8,11	5,68	4,87	3,41	3,24	2,27	125,00
1.437,78	1.462,56	8,26	5,78	4,96	3,47	3,30	2,31	125,00
1.462,57	1.487,35	8,38	5,87	5,03	3,52	3,35	2,35	125,00
1.487,36	1.512,14	8,53	5,97	5,12	3,58	3,41	2,39	125,00
1.512,15	1.536,93	8,65	6,06	5,19	3,63	3,46	2,42	125,00
1.536,94	1.561,72	8,80	6,16	5,28	3,70	3,52	2,46	125,00
1.561,73	1.586,51	8,93	6,25	5,36	3,75	3,57	2,50	125,00
1.586,52	1.611,30	9,07	6,35	5,44	3,81	3,63	2,54	125,00
1.611,31	1.636,09	9,20	6,44	5,52	3,86	3,68	2,58	125,00
1.636,10	1.660,88	9,35	6,55	5,61	3,93	3,74	2,62	125,00
1.660,89	1.685,67	9,47	6,63	5,68	3,98	3,79	2,65	125,00
1.685,68	1.710,46	9,62	6,73	5,77	4,04	3,85	2,70	125,00
1.710,47	1.735,24	9,74	6,82	5,84	4,09	3,90	2,73	125,00
1.735,25	1.760,03	9,89	6,92	5,93	4,15	3,96	2,77	125,00
1.760,04	1.784,82	10,02	7,01	6,01	4,21	4,01	2,81	125,00
1.784,83	1.809,61	10,16	7,11	6,10	4,27	4,06	2,84	125,00
1.809,62	1.834,40	10,29	7,20	6,17	4,32	4,12	2,88	125,00
1.834,41	1.859,19	10,44	7,31	6,26	4,38	4,18	2,93	125,00
1.859,20	1.883,98	10,56	7,39	6,34	4,44	4,22	2,95	125,00
1.883,99	1.908,77	10,71	7,50	6,43	4,50	4,28	3,00	125,00
1.908,78	1.933,56	10,83	7,58	6,50	4,55	4,33	3,03	125,00
1.933,57	1.958,35	10,98	7,69	6,59	4,61	4,39	3,07	125,00
1.958,36	1.983,14	11,11	7,78	6,67	4,67	4,44	3,11	125,00
1.983,15	2.007,93	11,26	7,88	6,76	4,73	4,50	3,15	175,00
2.007,94	2.032,72	11,38	7,97	6,83	4,78	4,55	3,19	175,00

Kumulierte monatliche Einkünfte		Elternbeteiligung und Reservierungsgebühr in EUR						
Einkommen in EUR		Ganze Tage		Halbe Tage		Drittel Tag		Reservierungsgebühr
Von	bis	Tages-satz	Ermäßigung	Halb-tagessatz	Ermäßigung	Drittel-Tagessatz	Ermäßigung	
2.032,73	2.057,51	11,53	8,07	6,92	4,84	4,61	3,23	175,00
2.057,52	2.082,30	11,65	8,16	6,99	4,89	4,66	3,26	175,00
2.082,31	2.107,08	11,80	8,26	7,08	4,96	4,72	3,30	175,00
2.107,09	2.131,87	11,92	8,34	7,15	5,01	4,77	3,34	175,00
2.131,88	2.156,66	12,07	8,45	7,24	5,07	4,83	3,38	175,00
2.156,67	2.181,45	12,20	8,54	7,32	5,12	4,88	3,42	175,00
2.181,46	2.206,24	12,35	8,65	7,41	5,19	4,94	3,46	175,00
2.206,25	2.231,03	12,47	8,73	7,48	5,24	4,99	3,49	175,00
2.231,04	2.255,82	12,62	8,83	7,57	5,30	5,05	3,54	175,00
2.255,83	2.280,61	12,74	8,92	7,64	5,35	5,10	3,57	175,00
2.280,62	2.305,40	12,89	9,02	7,73	5,41	5,16	3,61	175,00
2.305,41	2.330,19	13,02	9,11	7,81	5,47	5,21	3,65	175,00
2.330,20	2.354,98	13,16	9,21	7,90	5,53	5,26	3,68	175,00
2.354,99	2.379,77	13,29	9,30	7,97	5,58	5,32	3,72	175,00
2.379,78	2.404,56	13,44	9,41	8,06	5,64	5,38	3,77	175,00
2.404,57	2.429,35	13,56	9,49	8,14	5,70	5,42	3,79	175,00
2.429,36	2.454,14	13,71	9,60	8,23	5,76	5,48	3,84	175,00
2.454,15	2.478,93	13,83	9,68	8,30	5,81	5,53	3,87	175,00
2.478,94	2.503,71	13,98	9,79	8,39	5,87	5,59	3,91	175,00
2.503,72	2.528,50	14,11	9,88	8,47	5,93	5,64	3,95	175,00
2.528,51	2.553,29	14,25	9,98	8,55	5,99	5,70	3,99	175,00
2.553,30	2.578,08	14,38	10,07	8,63	6,04	5,75	4,03	175,00
2.578,09	2.602,87	14,53	10,17	8,72	6,10	5,81	4,07	175,00
2.602,88	2.627,66	14,65	10,26	8,79	6,15	5,86	4,10	175,00
2.627,67	2.652,45	14,80	10,36	8,88	6,22	5,92	4,14	175,00
2.652,46	2.677,24	14,92	10,44	8,95	6,27	5,97	4,18	175,00
2.677,25	2.702,03	15,07	10,55	9,04	6,33	6,03	4,22	175,00
2.702,04	2.726,82	15,20	10,64	9,12	6,38	6,08	4,26	175,00
2.726,83	2.751,61	15,35	10,75	9,21	6,45	6,14	4,30	175,00
2.751,62	2.776,40	15,47	10,83	9,28	6,50	6,19	4,33	225,00
2.776,41	2.801,19	15,62	10,93	9,37	6,56	6,25	4,38	225,00
2.801,20	2.825,98	15,74	11,02	9,44	6,61	6,30	4,41	225,00
2.825,99	2.850,77	15,89	11,12	9,53	6,67	6,36	4,45	225,00
2.850,78	2.875,55	16,01	11,21	9,61	6,73	6,40	4,48	225,00
2.875,56	2.900,34	16,16	11,31	9,70	6,79	6,46	4,52	225,00

Kumulierte monatliche Einkünfte		Elternbeteiligung und Reservierungsgebühr in EUR							Reservierungsgebühr
Einkommen in EUR		Ganze Tage		Halbe Tage		Drittel Tag			
Von	bis	Tages-satz	Ermäßigung	Halb-tagessatz	Ermäßigung	Drittel-Tagessatz	Ermäßigung		
2.900,35	2.925,13	16,29	11,40	9,77	6,84	6,52	4,56	225,00	
2.925,14	2.949,92	16,44	11,51	9,86	6,90	6,58	4,61	225,00	
2.949,93	2.974,71	16,56	11,59	9,94	6,96	6,62	4,63	225,00	
2.974,72	2.999,50	16,68	11,68	10,01	7,01	6,67	4,67	225,00	
2.999,51	3.024,29	16,81	11,77	10,09	7,06	6,72	4,70	225,00	
3.024,30	3.049,08	16,93	11,85	10,16	7,11	6,77	4,74	225,00	
3.049,09	3.073,87	17,06	11,94	10,24	7,17	6,82	4,77	225,00	
3.073,88	3.098,66	17,18	12,03	10,31	7,22	6,87	4,81	225,00	
3.098,67	3.123,45	17,30	12,11	10,38	7,27	6,92	4,84	225,00	
3.123,46	3.148,24	17,43	12,20	10,46	7,32	6,97	4,88	225,00	
3.148,25	3.173,03	17,55	12,29	10,53	7,37	7,02	4,91	225,00	
3.173,04	3.197,82	17,68	12,38	10,61	7,43	7,07	4,95	225,00	
3.197,83	3.222,61	17,80	12,46	10,68	7,48	7,12	4,98	225,00	
3.222,62	3.247,40	17,92	12,54	10,75	7,53	7,17	5,02	225,00	
3.247,41	3.272,19	18,05	12,64	10,83	7,58	7,22	5,05	225,00	
3.272,20	3.296,97	18,17	12,72	10,90	7,63	7,27	5,09	225,00	
3.296,98	3.321,76	18,30	12,81	10,98	7,69	7,32	5,12	225,00	
3.321,77	3.346,55	18,42	12,89	11,05	7,74	7,37	5,16	225,00	
3.346,56	3.371,34	18,54	12,98	11,12	7,78	7,42	5,19	225,00	
3.371,35	3.396,13	18,67	13,07	11,20	7,84	7,47	5,23	225,00	
3.396,14	3.420,92	18,79	13,15	11,27	7,89	7,52	5,26	225,00	
3.420,93	3.445,71	18,92	13,24	11,35	7,95	7,57	5,30	225,00	
3.445,72	3.470,50	19,04	13,33	11,42	7,99	7,62	5,33	225,00	
3.470,51	3.495,29	19,16	13,41	11,50	8,05	7,66	5,36	225,00	
3.495,30	3.520,08	19,29	13,50	11,57	8,10	7,72	5,40	225,00	
3.520,09	3.544,87	19,41	13,59	11,65	8,16	7,76	5,43	275,00	
3.544,88	3.569,66	19,53	13,67	11,72	8,20	7,81	5,47	275,00	
3.569,67	3.594,45	19,66	13,76	11,80	8,26	7,86	5,50	275,00	
3.594,46	3.619,24	19,78	13,85	11,87	8,31	7,91	5,54	275,00	
3.619,25	3.644,03	19,91	13,94	11,95	8,37	7,96	5,57	275,00	
3.644,04	3.668,81	20,03	14,02	12,02	8,41	8,01	5,61	275,00	
3.668,82	3.693,60	20,15	14,11	12,09	8,46	8,06	5,64	275,00	
3.693,61	3.718,39	20,28	14,20	12,17	8,52	8,11	5,68	275,00	
3.718,40	3.743,18	20,40	14,28	12,24	8,57	8,16	5,71	275,00	
3.743,19	3.767,97	20,53	14,37	12,32	8,62	8,21	5,75	275,00	

Kumulierte monatliche Einkünfte		Elternbeteiligung und Reservierungsgebühr in EUR							Reservierungsgebühr
Einkommen in EUR		Ganze Tage		Halbe Tage		Drittel Tag			
Von	bis	Tages-satz	Ermäßigung	Halb-tagessatz	Ermäßigung	Drittel-Tagessatz	Ermäßigung		
3.767,98	3.792,76	20,65	14,46	12,39	8,67	8,26	5,78	275,00	
3.792,77	3.817,55	20,77	14,54	12,46	8,72	8,31	5,82	275,00	
3.817,56	3.842,34	20,90	14,63	12,54	8,78	8,36	5,85	275,00	
3.842,35	3.867,13	21,02	14,71	12,61	8,83	8,41	5,89	275,00	
3.867,14	3.891,92	21,15	14,81	12,69	8,88	8,46	5,92	275,00	
3.891,93	3.916,71	21,27	14,89	12,76	8,93	8,51	5,96	275,00	
3.916,72	3.941,50	21,39	14,97	12,83	8,98	8,56	5,99	275,00	
3.941,51	3.966,29	21,52	15,06	12,91	9,04	8,61	6,03	275,00	
3.966,30	3.991,08	21,64	15,15	12,98	9,09	8,66	6,06	275,00	
3.991,09	4.015,87	21,77	15,24	13,06	9,14	8,71	6,10	275,00	
4.015,88	4.040,66	21,89	15,32	13,13	9,19	8,76	6,13	275,00	
4.040,67	4.065,44	22,01	15,41	13,21	9,25	8,80	6,16	275,00	
4.065,45	4.090,23	22,14	15,50	13,28	9,30	8,86	6,20	275,00	
4.090,24	4.115,02	22,26	15,58	13,36	9,35	8,90	6,23	275,00	
4.115,03	4.139,81	22,39	15,67	13,43	9,40	8,96	6,27	275,00	
4.139,82	4.164,60	22,51	15,76	13,51	9,46	9,00	6,30	275,00	
4.164,61	4.189,39	22,63	15,84	13,58	9,51	9,05	6,34	275,00	
4.189,40	4.214,18	22,76	15,93	13,66	9,56	9,10	6,37	275,00	
4.214,19	4.238,97	22,88	16,02	13,73	9,61	9,15	6,41	275,00	
4.238,98	4.263,76	23,01	16,11	13,81	9,67	9,20	6,44	275,00	
4.263,77	4.288,55	23,13	16,19	13,88	9,72	9,25	6,48	275,00	
4.288,56	4.313,34	23,25	16,28	13,95	9,77	9,30	6,51	325,00	
4.313,35	4.338,13	23,38	16,37	14,03	9,82	9,35	6,55	325,00	
4.338,14	4.362,92	23,50	16,45	14,10	9,87	9,40	6,58	325,00	
4.362,93	4.387,71	23,63	16,54	14,18	9,93	9,45	6,62	325,00	
4.387,72	4.412,50	23,75	16,63	14,25	9,98	9,50	6,65	325,00	
4.412,51	4.437,28	23,87	16,71	14,32	10,02	9,55	6,69	325,00	
4.437,29	4.462,07	24,00	16,80	14,40	10,08	9,60	6,72	325,00	
4.462,08	4.486,86	24,12	16,88	14,47	10,13	9,65	6,76	325,00	
4.486,87	4.511,65	24,24	16,97	14,54	10,18	9,70	6,79	325,00	
4.511,66	4.536,44	24,37	17,06	14,62	10,23	9,75	6,83	325,00	
4.536,45	4.561,23	24,49	17,14	14,69	10,28	9,80	6,86	325,00	
4.561,24	4.586,02	24,62	17,23	14,77	10,34	9,85	6,90	325,00	
4.586,03	4.610,81	24,74	17,32	14,84	10,39	9,90	6,93	325,00	
4.610,82	4.635,60	24,86	17,40	14,92	10,44	9,94	6,96	325,00	

Kumulierte monatliche Einkünfte		Elternbeteiligung und Reservierungsgebühr in EUR						
Einkommen in EUR		Ganze Tage		Halbe Tage		Drittel Tag		Reservierungsgebühr
Von	bis	Tages-satz	Ermäßigung	Halb-tagessatz	Ermäßigung	Drittel-Tagessatz	Ermäßigung	
4.635,61	4.660,39	24,99	17,49	14,99	10,49	10,00	7,00	325,00
4.660,40	4.685,18	25,11	17,58	15,07	10,55	10,04	7,03	325,00
4.685,19	4.709,97	25,24	17,67	15,14	10,60	10,10	7,07	325,00
4.709,98	4.734,76	25,36	17,75	15,22	10,65	10,14	7,10	325,00
4.734,77	4.759,55	25,48	17,84	15,29	10,70	10,19	7,13	325,00
4.759,56	4.784,34	25,61	17,93	15,37	10,76	10,24	7,17	325,00
4.784,35	4.809,13	25,73	18,01	15,44	10,81	10,29	7,20	325,00
4.809,14	4.833,91	25,86	18,10	15,52	10,86	10,34	7,24	325,00
4.833,92	4.858,70	25,98	18,19	15,59	10,91	10,39	7,27	325,00
4.858,71	4.883,49	26,10	18,27	15,66	10,96	10,44	7,31	325,00
4.883,50	4.908,28	26,23	18,36	15,74	11,02	10,49	7,34	325,00
4.908,29	4.933,07	26,35	18,45	15,81	11,07	10,54	7,38	325,00
4.933,08	4.957,86	26,48	18,54	15,89	11,12	10,59	7,41	325,00
4.957,87	4.982,65	26,60	18,62	15,96	11,17	10,64	7,45	325,00
4.982,66	5.007,44	26,72	18,70	16,03	11,22	10,69	7,48	325,00
5.007,45	5.032,23	26,85	18,80	16,11	11,28	10,74	7,52	325,00
5.032,24	5.057,02	26,97	18,88	16,18	11,33	10,79	7,55	325,00
5.057,03	...	27,10	18,97	16,26	11,38	10,84	7,59	375,00